

# Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

Wissenschaftliche Studie im Auftrag der  
Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)  
und der  
Sozialversicherungsanstalt der  
gewerblichen Wirtschaft (SVA)

13. Dezember 2013

Prof. Dr. Stefan Traub

mit Dipl.-Volkswirt Sebastian Finkler



## **Adressen der Autoren**

Prof. Dr. Stefan Traub  
Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung  
Zentrum für Sozialpolitik  
Universität Bremen  
Mary-Somerville-Str. 5  
28359 Bremen

0421-218.58581

[traub@uni-bremen.de](mailto:traub@uni-bremen.de)

Dipl.-Volkswirt Sebastian Finkler  
Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung  
Zentrum für Sozialpolitik  
Universität Bremen  
Mary-Somerville-Str. 5  
28359 Bremen

0421-218.58584

[s.finkler@zes.uni-bremen.de](mailto:s.finkler@zes.uni-bremen.de)

## Kurzzusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden wissenschaftlichen Studie des Zentrums für Sozialpolitik der Universität Bremen im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ist ein internationaler Vergleich der sozialen Absicherung des Selbständigen. Aus dem Kreis der Selbständigen werden in dieser Studie ausschließlich natürliche Personen mit *gewerblicher* oder *handwerklicher Tätigkeit* betrachtet, die in Österreich den Wirtschaftskammern angehören würden. In den Vergleich einbezogen werden a) die *Versicherung gegen existenzgefährdende Risiken* (im Einzelnen: Einkommensverlust durch (i) Arbeitslosigkeit, (ii) altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, (iii) Invalidität oder Erwerbsminderung, (iv) Krankheit (inkl. Behandlungsausgaben), (v) Pflegeausgaben, (vi) Berufsunfälle und -krankheiten (inkl. Behandlungsausgaben), (vii) Schwangerschaft, Mutterschaft und Vaterschaft (inkl. Behandlungsausgaben) und (viii) Tod des Haupternährers der Familie) und b) die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums im Rahmen der *Fürsorge* sowie der Zugang der Selbständigen zu Geld- und Sachleistungen im Rahmen des *Familienleistungsausgleichs*. Neben Österreich gehen 17 weitere europäische OECD-Staaten in den internationalen Vergleich ein, die alle fünf Typen von Wohlfahrtsstaaten repräsentieren. Anhand der aus öffentlichen Quellen verfügbaren Informationen zur sozialen Sicherung der Selbständigen in den OECD-Staaten wird ein qualitatives Länderranking in Form einer „Ampel“ erstellt. Im günstigsten Fall ist ein Risiko im Rahmen einer einkommenserhaltenden Sozialversicherung pflichtversichert (Grün). Im schlechtesten Fall ist ein Risiko überhaupt nicht versichert (Rot). Dazwischen werden auch die Farben Gelb (freiwillige Versicherung) und Grau (steuerfinanzierte Fürsorgeleistung) vergeben. Um den Ländervergleich über die insgesamt 10 Dimensionen zu erleichtern, werden den Farben Punkte zugeordnet.

Österreich führt mit 88 von 100 Punkten die fünf Länder umfassende *Spitzengruppe* an. Die Länder der Spitzengruppe weisen sowohl insgesamt als auch in den meisten einzelnen Sozialversicherungszweigen eine überdurchschnittliche soziale Absicherung der Selbständigen auf. Defizite gibt es bei der Absicherung des Pflegerisikos und der Arbeitslosigkeit. Allerdings ist das österreichische Absicherungsniveau auch in diesen Zweigen überdurchschnittlich hoch. Neben dem in seiner Höhe mit einer Pflegeversicherung vergleichbaren Pflegegeld besteht im Rahmen der freiwilligen Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit, auf Ansprüche aus vormalig abhängiger Beschäftigung zurückzugreifen. In der *Hauptgruppe* finden sich alle Wohlfahrtsstaatstypen wieder. Auffällig ist, dass bei Pflege (mit Ausnahme von Deutschland und der Schweiz) und Arbeitslosigkeit entweder nur eine freiwillige oder überhaupt keine eigenständige soziale Absicherung besteht. Österreich ermöglicht allerdings ergänzend zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung die Übertragung von Ansprüchen, die vor Eintritt in die Selbständigkeit erworben wurden („Rahmenfristerstreckung“). Gerade das Pflegerisiko wird zukünftig wegen des demographischen Wandels in der Bedeutung wesentlich ansteigen. In Polen, Deutschland, Italien und der Schweiz umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus keine Geldleistungen bei Krankheit. Portugal knüpft die Gewährung von Familienleistungen an eine Zusatzversicherung; in Italien erhalten Selbständige keine Familienleistungen. In Ungarn ist die Leistungshöhe der Grundsicherung sehr gering. In der *Schlussgruppe* findet sich mit dem Vereinigten Königreich erwartungsgemäß ein Vertreter des liberal-angelsächsischen Wohlfahrtsstaatstypus und, auf den ersten Blick etwas überraschend, mit den Niederlanden und Dänemark zwei Vertreter des sozialdemokratisch-skandinavischen. In diesen Staaten werden Sozialleistungen weitgehend von der Erwerbstätigkeit entkoppelt. Sozialleistungen sind weniger an der Erhaltung des Lebensstands orientiert sondern stärker an der Armutsvermeidung. Typisch sind einkommensunabhängige pauschalisierte Leistungen wie die dänische „Volksrente“.



## **Gliederung**

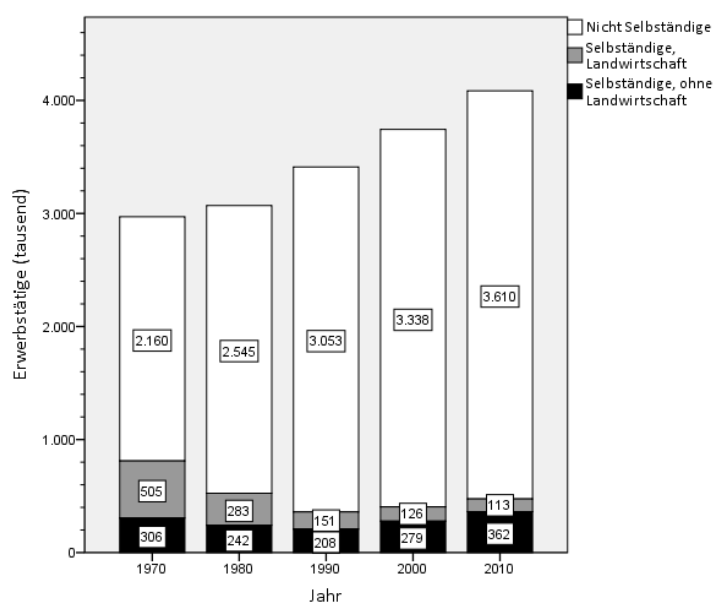
<b>Kurzzusammenfassung .....</b>	<b>I</b>
<b>Gliederung .....</b>	<b>III</b>
<b>Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Begriffsdefinition der Selbständigkeit .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Zweige der sozialen Sicherung .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Die soziale Sicherung der Selbständigen in Österreich .....</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Allgemeines.....</b>	<b>7</b>
<b>4.2 Soziale Sicherung nach Risiken.....</b>	<b>8</b>
4.2.1 Arbeitslosigkeit.....	8
4.2.2 Alter .....	8
4.2.3 Invalidität und Erwerbsminderung.....	9
4.2.4 Krankheit .....	10
4.2.5 Pflege .....	10
4.2.6 Unfall und Berufskrankheit .....	11
4.2.7 Mutter- und Vaterschaft .....	11
4.2.8 Tod und Hinterbliebenenversorgung .....	11
<b>4.3 Grundsicherung und Familienleistungsausgleich .....</b>	<b>12</b>
4.3.1 Grundsicherung .....	12
4.3.2 Familienleistungsausgleich.....	12
<b>5. Internationaler Vergleich .....</b>	<b>12</b>
<b>5.1 Länderauswahl .....</b>	<b>12</b>
<b>5.2 Methodik.....</b>	<b>13</b>
<b>5.3 Das Länderranking.....</b>	<b>18</b>
<b>6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen .....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang A – Ländertabellen .....</b>	<b>A1</b>

## **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> Selbständige Erwerbstätigkeit in Österreich .....	1
<b>Tabelle 1:</b> Länderranking.....	16-17
<b>Tabelle A1:</b> Belgien .....	A2
<b>Tabelle A2:</b> Dänemark.....	A4
<b>Tabelle A3:</b> Deutschland .....	A6
<b>Tabelle A4:</b> Estland.....	A8
<b>Tabelle A5:</b> Finnland.....	A10
<b>Tabelle A6:</b> Frankreich .....	A12
<b>Tabelle A7:</b> Irland .....	A14
<b>Tabelle A8:</b> Italien .....	A16
<b>Tabelle A9:</b> Niederlande.....	A18
<b>Tabelle A10:</b> Norwegen.....	A20
<b>Tabelle A11:</b> Österreich .....	A22
<b>Tabelle A12:</b> Polen .....	A24
<b>Tabelle A13:</b> Portugal.....	A26
<b>Tabelle A14:</b> Schweden.....	A28
<b>Tabelle A15:</b> Schweiz.....	A30
<b>Tabelle A16:</b> Spanien.....	A32
<b>Tabelle A17:</b> Ungarn.....	A34
<b>Tabelle A18:</b> Vereinigtes Königreich .....	A36

## 1. Einleitung

Gegenstand dieser wissenschaftlichen Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ist die soziale Absicherung der Selbständigen im internationalen Vergleich. In Österreich ist seit den 1970er Jahren die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 2,97 Mio. auf 4,09 Mio. Personen (2010) gestiegen (siehe Abbildung 1). In der Landwirtschaft ist ein deutlicher und sich im Zeitablauf etwas verlangsamender Rückgang der Selbständigkeit von über 500.000 auf nur noch 113.000 Erwerbspersonen zu verzeichnen. Die Zahl der Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft ist bis Anfang der 1990er Jahre deutlich gefallen, so dass 1990 nur noch 208.000 Personen selbständig Erwerbstätig waren. Seither ist deren Zahl allerdings wieder stark angestiegen, auf rund 362.000 Personen im Jahr 2010. Parallel ist die aktive Mitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern Österreichs<sup>1</sup> von rund 241.000 (1990) auf fast 452.000 (2012) Mitglieder (Betriebe) gestiegen.<sup>2</sup> Österreich folgt somit, sowohl was die Beschäftigung insgesamt angeht als auch in Bezug auf die Veränderungen bei den Selbständigen außerhalb und innerhalb der Landwirtschaft, dem OECD-weiten Beschäftigungstrend.



**Abbildung 1.** Selbständige Erwerbstätigkeit in Österreich  
Eigene Erstellung. Datenquelle: OECD Employment and Labor Market Statistics. Selbständige ohne eigene Angestellte („own-account workers“).

Die wirtschaftswissenschaftliche Forschung widmet sich seit jeher den individuellen Motiven und vor allem der makroökonomischen Bedeutung der Selbständigkeit. Blanchflower<sup>3</sup> stellte in einer internationalen Vergleichsstudie fest, dass Männer relativ häufiger selbständig sind als Frauen und dass die Wahrscheinlichkeit, selbständig zu sein, mit dem Alter steigt, was auch im Zusammenhang mit der sozialen Absicherung der Selbständigen von Interesse ist. Selbständige stammen häufiger aus der

<sup>1</sup> Siehe [http://wko.at/statistik/wgraf/2013\\_06\\_Wirtschaftskammermitglieder\\_1990-2012.pdf](http://wko.at/statistik/wgraf/2013_06_Wirtschaftskammermitglieder_1990-2012.pdf) [15.11.2013].

<sup>2</sup> Inklusive juristischer Personen und Mehrfachmitgliedschaften jeweils zum Stichtag 31.12. Zu den unterschiedlichen Definitionen der Selbständigkeit siehe Kapitel 2 dieser Studie.

<sup>3</sup> Blanchflower, David G. (2000): „Self-employment in OECD countries“, *Labor Economics* 7:5, 471-505.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

niedrigen oder der hohen Bildungsschicht und weniger häufig aus der mittleren. Sie sind im Durchschnitt zufriedener mit ihrer Arbeit als abhängig Beschäftigte. Selbständigkeit steht in einem negativen Zusammenhang mit der Arbeitslosenrate, d.h. Länder mit relativ mehr selbständiger Tätigkeit weisen geringere Arbeitslosenzahlen auf. Einerseits kann selbständige Erwerbstätigkeit dabei als Beschäftigungspuffer dienen („refugee effect“), andererseits geben Selbständige anderen Personen Beschäftigung („entrepreneurial effect“).<sup>4</sup> Wissenschaftlich noch umstritten ist, ob Selbständigkeit das Wirtschaftswachstum eines Landes fördert. Blanchflower hat keinen Einfluss der Selbständigenquote auf das Wirtschaftswachstum gefunden,<sup>5</sup> wohingegen neuere Studien anderer Autoren Selbständigkeit bzw. Unternehmertum durchaus einen positiven Effekt attestieren; zumindest gelte dies für Industriestaaten.<sup>6</sup>

Selbständige und deren Familienangehörige sind prinzipiell den gleichen individuellen Einkommens- und Ausgabenrisiken wie abhängig Beschäftigte ausgesetzt, namentlich: Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Betriebsunfall und Berufskrankheit, Mutter- und Vaterschaft und Tod. Darüber hinaus tragen Selbständige das unternehmerische Risiko, d.h. der Erfolg des eigenen wirtschaftlichen Handelns ist ungewiss; der Arbeitseinsatz trägt womöglich keine Früchte und das eingesetzte Kapital geht verloren. Selbständige sind in Bezug auf ihre soziale Absicherung auch gerade deswegen im Vergleich zu abhängig Beschäftigten besonders verletzlich, weil unternehmerisches Risiko und individuelles Einkommensrisiko miteinander korrelieren. Wird ein selbständiger Handwerker krank, dann leidet auch sein Unternehmen und gefährdet somit die Wiederherstellung seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit noch nach Wiederherstellung der Gesundheit. Umgekehrt bedroht auch der womöglich nur temporäre unternehmerische Misserfolg die soziale Absicherung des Selbständigen,<sup>7</sup> denn dieser ist unter Umständen nicht mehr in der Lage dazu, die dafür notwendigen Beiträge zu leisten.

Die private Absicherung der individuellen Einkommens- und Ausgabenrisiken zum Beispiel durch Vorsichtssparen (Kapitalbildung) setzt vorherigen wirtschaftlichen Erfolg voraus und ist zumindest aus nachträglicher Sicht ineffizient, da die tatsächlichen Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten auf individueller Ebene unbekannt sind. In vielen Fällen, z.B. bei teuren medizinischen Behandlungen oder langer Erwerbsunfähigkeit, erscheint eine Risikodeckung durch privates Sparen geradezu ausgeschlossen. Private Versicherungen mit risikoäquivalenten Prämien können die genannten Risiken höchstens teilweise abdecken, denn aufgrund von Marktunvollkommenheiten in Form von Informationsasymmetrien kommt es zu adverser Selektion, d.h. schlechte Risiken (z.B. häufiger kranke Personen) würden die guten Risiken aus der Versicherung herausdrängen.<sup>8</sup> Zudem wäre mit opportunistischer Ausbeutung (also Personen, die sich bewusst nicht versichern, da sie im Fall des Risikoeintritts auf gesellschaftlichen Altruismus vertrauen) zu rechnen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht hat die soziale Sicherung der individuellen Einkommens- und Ausgabenrisiken durch staatliche Institutionen (Sozialversicherungen, Fürsorge) bedeutende Vorteile. Die Sozialversicherung mit Pflichtmit-

---

<sup>4</sup> Thurik, Roy, Carree, Martin, Van Stel, André, und Audretsch, David (2008): „Does Self-employment Reduce Unemployment?“, *Journal of Business Venturing* 23:6, 673-686.

<sup>5</sup> Blanchflower findet einen statistisch nicht signifikanten (unsicheren) negativen Einfluss.

<sup>6</sup> Zum Beispiel Van Stel, André, Carree, Martin, und Thurik, Roy (2005): „The Effect of Entrepreneurial Activity on National Growth“, *Small Business Economics*, 24, 311-321.

<sup>7</sup> Für einen besseren Lesefluss wird im gesamten Text der generische Maskulin verwendet und bezieht sich somit sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

<sup>8</sup> Vgl. Breyer, Friedrich, und Buchholz, Wolfgang (2009): *Ökonomie des Sozialstaats*, 2. Auflage, Springer, Heidelberg.



## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

gliedschaft ermöglicht neben dem umfassenden Risikoausgleich zwischen den Versicherten auch den Solidarausgleich. Somit bleibt kein Risiko unversichert - auch dann nicht, wenn es sich bei dem Betroffenen um eine wirtschaftlich schwache Person handelt.<sup>9</sup>

In dieser Studie wird die soziale Absicherung von Selbständigen *international* verglichen. In den Vergleich gehen insgesamt 18 europäische Industriestaaten ein, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind. Die Länderauswahl erfolgte nach international in der wissenschaftlichen Diskussion üblichen Klassifikationen von Wohlfahrtsstaaten.<sup>10</sup> Die Länderauswahl umfasst alle fünf Typen von Wohlfahrtsstaaten und ist repräsentativ für die verschiedenen sozialen Sicherungssysteme für Selbständige. Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche oder rechtliche Definition der Selbständigkeit. Internationale Organisationen wie die ILO definieren solche Personen als selbständig erwerbstätig, die das unternehmerische Risiko selbst tragen, alle unternehmerischen Entscheidungen eigenständig treffen und regelmäßig keine Angestellten haben („own-account workers“). Die sozialen Sicherungssysteme der OECD-Länder verfügen jeweils über eigene rechtliche Definitionen der Selbständigkeit, um Art und Umfang der sozialen Sicherung der Selbständigen zu bestimmen. In dieser Studie wird pragmatisch vorgegangen: Im Fokus der Studie stehen *natürliche Personen*, die als *Handwerker* oder *Gewerbetreibende* wirtschaftlich selbständig agieren und somit nach österreichischem Recht Mitglied in den Wirtschaftskammern sind. Unabhängig davon, ob es vergleichbare sozial- oder korporationsrechtliche Regelungen in den anderen betrachteten OECD-Staaten gibt, basiert der internationale Vergleich jeweils ausschließlich auf dieser Personengruppe. Andere Berufsgruppen (Landwirte, Freiberufler, Seeleute, Künstler usw.) sind für diese Studie nicht von Interesse und sind in einer Reihe von Ländern meist in einem gesonderten Sozialversicherungssystem abgesichert, so dass die hier dargestellten Regelungen nicht übertragbar sind.

Der internationale Vergleich ist *qualitativ* und wird anhand einer „Ampel“ vorgenommen: Die Farbe „Grün“ wird vergeben, wenn ein Risiko durch eine Sozialversicherungspflichtversichert ist. „Gelb“ wird vergeben, wenn das Risiko zwar in einer Sozialversicherung versichert ist, aber Selbständige nur freiwillig oder mit vermindertem Leistungsumfang versichert sind. „Grau“ wird vergeben, wenn das Risiko durch eine spezifische Fürsorgeleistung des Staates abgedeckt wird, aber *keine* Bedarfsprüfung vorgenommen wird. „Rot“ wird vergeben, wenn ein Risiko nicht abgedeckt ist. Daneben wird auch überprüft, ob Selbständige Ansprüche auf allgemeine Fürsorgeleistungen des Staates (z.B. bedarfsgeprüfte Sozialhilfe) haben und ob ihnen Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gewährt werden. Um den internationalen Vergleich über die insgesamt zehn betrachteten Dimensionen zu erleichtern, werden die Ampelfarben in Punkte übertragen und länderweise zu einem Punkindex zwischen 0 und 100 Punkten aggregiert, wobei 100 Punkte den maximal möglichen Absicherungsgrad markieren. Auf Basis der Punktsommen der Länder wird ein „Länderranking“ erstellt. Es wird zwischen einer Spitzengruppe, einer Hauptgruppe und einer Schlussgruppe unterschieden.

Österreich erreicht in sechs von acht Sozialversicherungszweigen „Grün“. Bei der Arbeitslosenversicherung wird nur „Gelb“ erreicht, da die Mitgliedschaft für Selbständige freiwillig ist. Positiv ist hier allerdings zu werten, dass aus früherer abhängiger Beschäftigung erworbene Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung in die Selbständigkeit übertragen werden können („unbefristete Rahmenfristerstreckung“). Keines der betrachteten Länder erreicht bei der Arbeitslosenversicherung „Grün“. Im Bereich des Pflagerisikos wird für Österreich „Grau“ vergeben, da das Pflegegeld keine

---

<sup>9</sup> Vgl. Lampert, Heinz, und Althammer, Jörg (2001): *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 6. Auflage, Springer, Heidelberg.

<sup>10</sup> Vgl. Esping-Andersen, Gøsta (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Polity Press, Oxford.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

Sozialversicherungsleistung sondern eine Fürsorgeleistung ist. Für eine höhere Bewertung würde der relativ großzügige Umfang des Pflegegeldes sprechen, doch im Zweifel wird im Sinne der im Kapitel 5.2 erläuterten Methodik die geringere farbliche Einstufung gewählt. Nur Deutschland (Pflichtversicherung) sowie die Niederlande und die Schweiz (freiwillige Sozialversicherung) erreichen beim Pflegerisiko höhere Einstufungen (Grün bzw. Gelb). Im internationalen Vergleich nimmt Österreich mit 88 von möglichen 100 Punkten den Spitzenplatz auch in der Spitzengruppe der Länder mit der vollständigsten sozialen Absicherung der Selbständigen ein. Auf ähnlich hohe Werte über 80 Punkte kommen nur Schweden, Finnland und Spanien.<sup>11</sup>

Die Studie ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 wird die in dieser Studie verwendete Begriffsdefinition der Selbständigkeit erläutert. Kapitel 3 stellt die Einkommens- und Ausgabenrisiken der Selbständigen und die jeweiligen Sozialversicherungszweige vor. Kapitel 4 gibt einen ausführlichen Überblick über die soziale Absicherung der Selbständigen in Österreich. Kapitel 5 präsentiert den internationalen Vergleich. Zunächst werden dort die Länderauswahl und die Methodik vorgestellt. Danach erfolgt der internationale Vergleich anhand der im Text ausführlich interpretierten „Länderampel“ in Tabelle 1. Das Gutachten endet mit einer Zusammenfassung und Schlussfolgerungen in Kapitel 6. Im Anhang findet sich für jedes der betrachteten 18 OECD-Länder eine Tabelle mit Angaben zur sozialen Sicherung der Selbständigen zu Reformen und zu den verwendeten Datenquellen.

## 2. Begriffsdefinition der Selbständigkeit

Es gibt weder in Österreich noch aus internationaler Sicht eine allgemeingültige rechtliche oder wissenschaftliche Definition des Begriffs der Selbständigkeit. Die OECD unterscheidet generell zwischen abhängiger Beschäftigung, Selbständigkeit und unbezahlter Beschäftigung. Selbständige Beschäftigung liegt vor, wenn Individuen Arbeit zur Gewinnerzielung leisten oder im eigenen Familienbetrieb arbeiten, unabhängig davon, ob Geldeinkommen erzielt oder Sachleistungen produziert werden (z.B. landwirtschaftliche Produkte). Nach dieser Definition gelten Arbeitgeber (also Personen, die andere Personen abhängig beschäftigen), Freiberufler im weitesten Sinne (Anwälte, Architekten, Ärzte, Künstler, freie Dozenten usw.), insbesondere solche, die in der Regel keine Angestellten haben („own-account workers“, „Soloselbständige“), Personen, die eigenständig Güter und Dienstleistungen anbieten (z.B. Handwerker und Gewerbetreibende, aber auch Land- und Forstwirte) und deren zur Haushaltsproduktion mithelfende Familienangehörige als Selbständige.<sup>12</sup> International umstritten ist, ob aus diesem Kreise die Arbeitgeber als Selbständige gezählt werden sollen oder nicht.<sup>13</sup>

Die internationale Arbeitsorganisation (ILO), in ihrer *International Classification of Status in Employment* (ICSE), und die Vereinten Nationen (UN), in ihrem System of National Accounts (UNSNA), unterscheiden ebenfalls zwischen *selbständigen Arbeitgebern* und *Selbständigen ohne An-*

---

<sup>11</sup> Dass Spanien hinter Österreich auf einem der vordersten Plätze zu finden ist, mag überraschend sein, da das Land eher zu den „rudimentären“ Wohlfahrtsstaaten gerechnet wird. Dieses Ergebnis ist aber der Tatsache geschuldet, dass die qualitativ bewertende „Ampel“ kaum auf die Leistungshöhe der Sozialversicherung bzw. der Fürsorge eingeht. Eine Pflichtversicherung in Land A kann prinzipiell schlechtere materielle Leistungen bieten als eine Fürsorgeleistung in Land B. Um die institutionellen Gegebenheiten auch quantitativ vergleichbar zu machen, wären Mikrodaten zu den Einkommen und Einkommensersatzraten der Selbständigen sowie deren regionale Lebenshaltungskosten notwendig.

<sup>12</sup> Le, Anh T. (2002): „Empirical Studies of Self Employment“, *Journal of Economic Surveys* 13:4, 381-416.

<sup>13</sup> Blanchflower, a.a.O.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

*gestellte*, wobei grundsätzlich nur solche Arbeitgeber in Frage kommen, die einzige oder Miteigentümer von Personengesellschaften sind. Nach ILO ICSE-93 Definition werden solche Beschäftigungen als selbständig bezeichnet, deren Entlohnung direkt vom (potentiellen) Gewinn abhängt, der aus der Produktion der Güter und Dienstleistungen resultiert (wobei Eigenkonsum als Gewinn definiert wird). Selbständigkeit setzt voraus, dass alle unternehmerischen Entscheidungen eigenständig getroffen oder delegiert werden. Der Unternehmensbegriff schließt Einzelunternehmen ein. Das System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ("System of National Accounts") der Vereinten Nationen (UNSNA, 2008, §§ 19.25-19.28) definiert den Kreis der Selbständigen konkret wie folgt: „Self-employed persons are persons who are the sole or joint owners of the unincorporated enterprises in which they work, excluding those unincorporated enterprises that are classified as quasi-corporations.“ Zu den Selbständigen werden ebenfalls gezählt: Familienangehörige, Heimarbeiter, deren Entlohnung sich nach ihrem Produktionsergebnis richtet und Personen oder Gruppen, die Dinge ausschließlich für den eigenen Verbrauch oder die eigene Kapitalbildung herstellen. Das derzeit noch gültige Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) von 1995 ist im Wortlaut mit der UNSNA Selbständigen-Definition identisch (ESVG, 1995, §§ 11.15-11.16).

In der Steuer- und Sozialgesetzgebung sowie im Korporationsrecht der Staaten finden sich in der Regel fallspezifische Abgrenzungen von Selbständigkeit bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, die sich aber grob an den obigen Definitionen orientieren. Beispielsweise definieren die §§ 22 und 23 des österreichischen EStG 1988 Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, Gewinnanteile und Vergütungen als Mitunternehmer einer Personengesellschaft, Versorgungsbezüge aus selbständiger Tätigkeit und Veräußerungsgewinne bei Betriebsaufgabe bzw. Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einkünfte aus selbständiger land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und so weiter. Analog definiert § 2 Abs. 1 GSVG<sup>14</sup>, welche Selbständigen in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind: Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Gesellschafter einer offenen Gesellschaft und unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft mit entsprechender Kammermitgliedschaft, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Personen, die Einkünfte im Sinne der oben zitierten §§ 22 und 23 EStG beziehen.

Dem in der Einleitung benannten Untersuchungsgegenstand entsprechend werden in dieser Studie solche *natürliche Personen* als selbständig definiert, die *nicht weisungsgebunden* sind (sich also nicht in einem arbeitsrechtlich fixiertem Vertragsverhältnis befinden), die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, deren *unternehmerisches Risiko* sie selbst tragen, die auf *eigene Rechnung* wirtschaften und die mit der *Produktion von Gütern oder Dienstleistungen* beschäftigt sind. Aus dem Personenkreis, der hierfür in Frage kommt, werden in dieser Studie alleine Personen mit *gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeit* betrachtet (also solche natürliche Personen, die in Österreich Mitglied der Wirtschaftskammern sind). Unabhängig davon, ob es vergleichbare sozial- oder korporationsrechtliche Regelungen in den anderen betrachteten OECD-Staaten gibt, basiert der internationale Vergleich jeweils ausschließlich auf dieser Personengruppe. Somit gibt diese Studie keine Auskunft über die Situation der selbständigen Land- und Forstwirte, Seeleute, Freiberufler, Künstler und Dozenten und „neuen“ Selbständigen ohne Kammerbindung. Für die hier ausgeschlossenen Personenkreise gelten in Österreich und in einer Reihe von Ländern teils besondere Regelungen, so dass die Ergebnisse dieser Studie nicht auf diese Gruppen übertragbar sind.

---

<sup>14</sup> Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz.

### 3. Zweige der sozialen Sicherung

Nach allgemeiner Definition<sup>15</sup> dient die soziale Sicherung erstens der *Versicherung* gegen existenzgefährdende Risiken und zweitens der *reinen Umverteilung*. Existenzgefährdende Risiken werden im Rahmen einer *Sozialversicherung* versichert, die sich überwiegend aus den Beiträgen der Versicherten finanziert. Ansprüche entstehen durch Beitragszahlung. Leistungen werden bei Eintritt des Risikos fällig. Leistungen der Sozialversicherung sind nach Art und Höhe klar definiert und es besteht ein Rechtsanspruch. Die Sozialversicherung verfolgt das Ziel der Erhaltung des Lebensstandards und ist somit ein angemessenes Instrument der sozialen Sicherung im modernen Wohlfahrtsstaat. Zu den Maßnahmen der reinen Umverteilung gehören die armutsvermeidende Sozialhilfe und andere *Fürsorgeleistungen* des Staates für bestimmte Personengruppen bis hin zur Familienpolitik. Diese Sozialleistungen sind steuerfinanziert und in der Regel bedarfsgeprüft, d.h. der rechtliche Anspruch entsteht aus der individuellen Bedürftigkeit der betroffenen Personen, nicht aber in Bezug auf eine bestimmte Art oder Höhe. Fürsorgeleistungen weisen zudem einen „Fremdhilfecharakter“ auf und werden daher als ein eher unzulängliches Mittel der Sozialpolitik angesehen.<sup>16</sup> In der Realität existieren auch Mischsysteme, zum Beispiel ein beitragsfinanziertes Kindergeld oder eine bedarfsgeprüfte und steuerfinanzierte Pflegeversicherung.

In der vorliegenden Studie werden folgende existenzgefährdende Risiken für Selbständige und die entsprechenden Sozialversicherungszweige betrachtet:

1. Einkommensverlust durch Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung),
2. Einkommensverlust durch altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Renten- oder Pensionsversicherung<sup>17</sup>),
3. Einkommensverlust durch Invalidität oder Erwerbsminderung (Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung oder Krankenversicherung),
4. Einkommensverlust durch Krankheit und Behandlungskosten der Krankheit (Krankenversicherung),
5. Kosten der Pflege (Pflegeversicherung),
6. Einkommensverlust durch Berufsunfälle und -krankheiten und berufsunfallbedingte Behandlungskosten (Unfallversicherung),
7. Einkommensverlust durch Schwangerschaft, Mutterschaft und Vaterschaft und Behandlungskosten der Schwangerschaft und Entbindung (in der Regel Krankenversicherung),
8. und Einkommensverlust durch Tod des Haupternährers der Familie (Hinterbliebenenversorgung z.B. in der Pensionsversicherung).

Zudem wird der Zugang der Selbständigen zu folgenden Bereichen der staatlichen Sozialfürsorge und Familienpolitik betrachtet:

1. Armutsbekämpfung (Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums) im Rahmen von Einkommensersatzleistungen oder allgemeiner Sozialhilfe.

---

<sup>15</sup> Vgl. Lampert und Althammer, a.a.O.

<sup>16</sup> Vgl. Lampert und Althammer, S. 230.

<sup>17</sup> In Österreich und Deutschland werden die Begriffe Rente und Pension unterschiedlich verwendet. In Österreich ist der Rentenbegriff nur in Zusammenhang mit Invaliditätsrenten gebräuchlich; in Deutschland wird der Pensionsbegriff für die Altersbezüge von Beamten verwendet. Im Text und in den Tabellen wird grundsätzlich der Begriff Pension verwendet, es sei denn die Vorschriften für Österreich oder Deutschland sehen einen anderen Begriff vor.

2. Familienleistungen im Sinne von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld, Geburtenprämien und Ähnliches sowie nicht sozialversicherungsgebundene Leistungen für Hinterbliebene.

### **4. Die soziale Sicherung der Selbständigen in Österreich**

#### **4.1 Allgemeines**

Die verschiedenen Zweige der Österreichischen Sozialversicherung sind auf Bundesebene angesiedelt. Bestimmte steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen wie die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), das Pflegegeld und der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sind bundesgesetzlich geregelt. Das Arbeitslosigkeitsrisiko ist nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) versichert. Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Tod sowie Krankheit sind im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) bzw. Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geregelt. Unfall und Berufskrankheit sind durch die Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) versichert. Hinterbliebene können Leistungen aus der Pensionsversicherung und/oder der Unfallversicherung beziehen. Das Pflegerisiko ist nicht im Rahmen einer Sozialversicherung sondern im Rahmen einer steuerfinanzierten Fürsorgeleistung (Pflegegeld) abgesichert. Selbständige haben vollen Zugang zu allen (bedarfsgeprüften) Fürsorgeleistungen und zum Familienleistungsausgleich. Die Höchstbeitragsgrundlage (Beitragsbemessungsobergrenze) beträgt im Jahr 2013 5.180 € monatlich. Es besteht die Möglichkeit von freiwilligen Zusatz- und Höherversicherungen, z.B. in der Unfallversicherung oder in der Krankenversicherung. Die meisten Leistungen aus der Sozialversicherung werden jährlich automatisch an Preissteigerungen angepasst.

Die folgenden Abschnitte 4.2 und 4.3 stellen die derzeitige Absicherungssituation der Selbständigen in Österreich dar (siehe auch Tabelle A11 im Anhang). Es ist jedoch erwähnenswert, dass Österreich in der vergangenen Dekade eine Reihe von einschneidenden Reformen im Bereich der sozialen Sicherung durchgeführt hat, die insbesondere die Situation der Selbständigen verändert und teils erheblich verbessert hat. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde seit 1.1.2009 für Selbständige die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung geschaffen; bereits erworbene Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung bleiben beim Übergang in die Selbständigkeit evtl. vorhanden (Stichwort „unbefristete Rahmenfristerstreckung“, siehe 4.2.1 Arbeitslosigkeit). Der Bereich der Pensionsversicherung zeichnet sich, wie in vielen anderen vom demographischen Wandel betroffenen Industriestaaten, durch zahlreiche Reformen aus. Für Selbständige ist die zum 1.1.2005 in Kraft getretene Pensionsreform von 2004 entscheidend, die die verschiedenen Pensionsregelungen für unterschiedliche Berufsgruppen im APG harmonisierte. Nach einer mehrjährigen Übergangsfrist wird nun zum 1.1.2014 für alle Versicherten das neue Pensionskonto eingeführt, alte Ansprüche werden in Form einer Kontoerstgutschrift erstattet (siehe Abschnitt 4.2.2 Alter). In Bezug auf das Krankheitsrisiko gilt seit dem 1. Januar 2013, dass alle Selbständigen Anspruch auf Krankentagegeld im Rahmen des § 104a GSVG haben („Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit“). Zuvor bestand lediglich die Möglichkeit einer Krankengeld-Zusatzversicherung im Rahmen der Krankenversicherung (siehe Abschnitt 4.2.4 Krankheit). Erwähnenswert ist auch die Ersetzung der Sozialhilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Jahre 2010, die stärker dem Aktivierungsgedanken folgt, somit aber auch dem Staat mehr Sanktionsmöglichkeiten bietet.

### 4.2 Soziale Sicherung nach Risiken

#### 4.2.1 Arbeitslosigkeit

Die wesentliche Rechtsgrundlage der sozialen Sicherung der Selbständigen bei Arbeitslosigkeit bildet das Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG). Die Abwicklung der Arbeitslosenversicherung der Selbständigen liegt bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) der gewerblichen Wirtschaft. Seit dem 1.1.2009 besteht für Selbständige, die noch nicht das 60. Lebensjahr (Frauen, sofern die Wartezeit für die Alterspension erfüllt ist) bzw. das 63. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, bei Eintritt in die Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG oder später noch die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung (§ 3 ALVG). Hierbei sind Antrags- (6 Monate nach Beginn der Pflichtversicherung nach GSVG) und Sperrfristen (8 Jahre für späteren Eintritt oder Wiederaustritt) zu beachten. Der Antragsteller muss sich für eine von drei Beitragsstufen entscheiden, die 6 % von 1/4 (Stufe 1), 1/3 (Stufe 2) oder 3/4 (Stufe 3) der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage von 5.180 € kalendermonatlich entsprechen, also 77,70 €, 155,40 € oder 233,10 € pro Kalendermonat. Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist der Eintritt der Arbeitslosigkeit, der bei freiwillig versicherten Selbständigen durch das Zurücklegen oder die Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung erfolgt. Die Leistung beträgt je nach Stufe 20,84 € (Stufe 1), 32,83 € (Stufe 2) oder 45,12 € (Stufe 3) pro Tag.

Vor Eintritt in die Selbständigkeit erworbene Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung aus einer Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung bleiben kostenlos gewahrt, auch wenn sich der Selbständige nicht für den freiwilligen Beitritt zur Arbeitslosenversicherung entscheidet (unbefristete Rahmenfristerstreckung bei unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit vor dem 1.1.2009 oder mindestens 5 Jahre unselbständige Erwerbstätigkeit vor Beginn der Selbständigkeit nach dem 1.1.2009; andernfalls bleibt der Anspruch nur für 5 Jahre nach Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten). Somit ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Selbständige durch freiwillige Versicherung besser stellen kann. Allerdings sind Anwartschaften (52 Wochen versicherungspflichtige Tätigkeiten) und Rahmenfristen (bei Erstinanspruchnahme 24 Monate innerhalb derer die 52 Wochen ausgeübt worden sein müssen) zu beachten. Die maximale Inanspruchnahme liegt bei 52 Wochen.

#### 4.2.2 Alter

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) zum 1.1.2005 wurden die zuvor bestehenden Pensionssysteme der verschiedenen Berufsgruppen harmonisiert. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, behalten die alten Systeme jedoch teilweise ihre Gültigkeit. Hier wird im Folgenden nur auf die Regelungen des APG eingegangen. In der Pensionsversicherung sind alle Selbständigen pflichtversichert. Das Regelpensionsalter für den Bezug der Alterspension (§ 4 (1) APG) beträgt derzeit 65 (für Männer) bzw. 60 Jahre.<sup>18</sup> Die Mindestversicherungszeit von 180 Monaten (Versicherungsmonate), von denen mindestens 84 aus Erwerbstätigkeit stammen müssen (Beitragsmonate), ist zu beachten. Eine „Korridorpension“ kann bereits ab dem vollendeten 62. Lebensjahr beantragt werden, wenn 456 (ab 2013) bis 480 (ab 2017) Versicherungsmonate vorliegen (§ 4 (2) APG). Eine „Schwerarbeitspension“ kann ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beansprucht werden, wenn 540 Versicherungsmonate vorliegen, von denen mindestens 120 Monate als Schwerarbeitsmonate anerkannt sind, die innerhalb der letzten 240 Monate vor dem Stichtag erbracht wurden (§ 4 (3) APG).

---

<sup>18</sup> Das Regelpensionsalter für Frauen wird zwischen 2024 und 2033 schrittweise angehoben und beträgt ab dann einheitlich 65 Jahre.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

Der Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage (davon 18,5 % nach § 27 (2) 1 GSVG aus den Beiträgen der Pflichtversicherten und 4,3 % als Bundeszuschuss nach § 27 (2) 2 GSVG). Als Beitragsgrundlage dienen die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte des Kalenderjahres; als Mindesteinkommen gelten für Kammermitglieder 673,17 €, für sonstige hauptberuflich Selbständige 537,78 € und für nebenberuflich Selbständige 386,80 €. Die Beitragsbemessungsobergrenze (Höchstbeitragsgrundlage) beträgt 5.180 € pro Monat. Ab dem 1. Januar 2014 wird für jeden Versicherten ein neues einheitliches Pensionskonto eingerichtet, auf dem ältere Ansprüche gutgeschrieben werden. Dem Versicherten werden für jedes Beitragsjahr 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme („Steigerungsbetrag“) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben. Die Gesamtgutschrift aller jährlichen Teilgutschriften geteilt durch 14 ergibt den monatlichen Pensionswert. Vorzeitiger Pensionseintritt wird in der Alterspension mit -0,35 % pro Monat berücksichtigt, in der Korridorpension mit -0,425 % pro Monat (bei späterem Pensionseintritt entsteht eine Gutschrift von 0,35 % pro Monat). Bei Schwerarbeitspensionen beträgt der Abschlag 0,15 % pro Monat.

Seit 1.1.2008 sind selbständige Gewerbetreibende zusätzlich im Rahmen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-Vorsorgegesetzes (BMSVG) pflichtversichert. Die in der GSVG-Krankenversicherung pflichtversicherten Selbständigen entrichten über die SVA einen Vorsorgebeitrag von 1,53% der vorläufigen Beitragsgrundlage in eine Vorsorgekasse (im Gegenzug wurde der Krankenversicherungsbeitrag von 9,1 auf 7,65 % gesenkt). Verschiedene Vorsorgekassen stehen zur Auswahl. Die Leistung ist von der Beitragshöhe und dem Anlageerfolg der Vorsorgekasse abhängig. Neben der Möglichkeit der Auszahlung als Einmalzahlung kann die Leistung bei einer anderen Vorsorgekasse reinvestiert werden (z.B. bei Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit) oder an eine Pensionskasse oder Privatversicherung übertragen werden, um eine Auszahlung als monatliche Pension zu erwirken.

### 4.2.3 Invalidität und Erwerbsminderung

Die Erwerbsunfähigkeitspension ist im GSVG (§ 132 ff) geregelt und ist für Selbständige Bestandteil der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Bei Erwerbsunfähigkeit (EU) gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“, d.h. es wird zunächst versucht, durch Reha-Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen. § 133 GSVG definiert EU als einen Zustand, in dem der Betroffene infolge von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche nicht in der Lage ist, einem (beliebigen) regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Ab dem 50.-57. Lebensjahr gilt Berufsschutz (d.h. die EU bezieht sich auf ähnliche Tätigkeiten); ab dem 58. (ab 2017 dem 60.) Lebensjahr gilt Tätigkeitsschutz (d.h. die EU bezieht sich maximal auf zumutbare Änderungen im Betrieb). Personen vor Vollendung des 50. Lebensjahres müssen alle Tätigkeiten, die eine Pflichtversicherung begründen, aufgeben. Ab dem 50. Lebensjahr muss die selbständige Tätigkeit aufgegeben werden, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war.

Anspruch auf eine Versicherungsleistung in Form einer Erwerbsunfähigkeitspension entsteht, wenn kein Anspruch auf eine Reha-Maßnahme besteht oder diese nicht zumutbar oder zweckmäßig ist, die EU mindestens 6 Monate andauert, die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist (60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag bei unter 50 Jährigen; danach pro Lebensmonat 1 Versicherungsmonat bis zu 180 Versicherungsmonaten und 2 Kalendermonate bis zu 300 Kalendermonaten; oder 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate) und die Voraussetzungen für den Bezug einer Alterspension noch nicht erfüllt sind. Die Finanzierung der Erwerbsunfähigkeitspension erfolgt aus den Beiträgen der Pensionsversicherung. Die Rehabilitation

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

umfasst alle als Sachleistung medizinisch notwendigen Maßnahmen, berufliche Weiterbildung sowie Darlehensgewährung für den Erhalt der Mobilität und Umbau der Wohnung etc. Es wird ein der Erwerbsunfähigkeitspension vergleichbares Übergangsgeld gezahlt (§ 164 GSVG). Die Erwerbsunfähigkeitspension ist auf maximal 2 Jahre befristet und muss ggf. neu beantragt werden. Sie kann unbefristet gewährt werden, wenn keine Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustandes besteht. Die Höhe der Erwerbsunfähigkeitspension richtet sich nach den Vorschriften des GSVG bzw. APG zur Alterspension. D.h. nach APG entspricht die Erwerbsunfähigkeitspension bei Inanspruchnahme ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Gesamtgutschrift geteilt durch 14 verringert um maximal 13,8 % (bzw. 11 % bei Schwerarbeit); bei Inanspruchnahme vor dem 60. (57.) Lebensjahr wird die nach APG errechnete Pension durch sog. Zurechnungsmonate auf maximal 476 Versicherungsmonate proportional erhöht.

### 4.2.4 Krankheit

Selbständige sind nach § 2 GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert. Familienangehörige sind in der Regel beitragsfrei mitversichert. Nicht-beitragsfreie Angehörige zahlen einen Zusatzbeitrag von 3,4 % der Beitragsgrundlage (§ 27c). Die Krankenversicherung leistet Sach- und Geldleistungen. Es ist zu beachten, dass Versicherte mit einem Einkommen von mehr als 62.160 € im drittvergangenen Jahr nur Anspruch auf Geldleistungen haben (d.h. sie müssen ihnen gegenüber erbrachte Sachleistungen als Privatpatienten selbst abrechnen). Sowohl bei Geld- als auch bei Sachleistungen beträgt der Selbstbehalt 20% und bei Erreichen von Gesundheitszielen 10%. Seit dem 1.1.2013 ist die Höhe des Selbstbehalts mit 5% des Einkommens pro Kalenderjahr gedeckelt. Höhere Kostenerstattungen sind bei freiwilliger Zusatzversicherung möglich. Der Beitragssatz beträgt 7,65 % der Beitragsgrundlage. Darin sind ein „Ergänzungsbeitrag“ von 0,1 % zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen (§ 27d) und ein „Zusatzbeitrag“ von 0,5 % enthalten (§ 27a). Für die Berechnung der Beitragsgrundlage siehe die Angaben unter 4.2.2 Alter.

Seit dem 1. Januar 2013 haben alle Selbständigen Anspruch auf Krankentagegeld („Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit“, § 104a GSVG). Anspruchsberechtigt sind Personen, die aufgrund lang anhaltender Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig sind, nach dem GSVG krankenversichert sind, deren Arbeitskraft für den Erhalt des Betriebes notwendig ist und die regelmäßig weniger als 25 Arbeitskräfte beschäftigen. Das Krankentagegeld wird ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (AU) ausgezahlt und beträgt einkommensunabhängig 27,73 € täglich. Die maximale Bezugsdauer beträgt 20 Wochen bei ein- und derselben Krankheit. Es besteht im Rahmen des GSVG ferner die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Zusatzversicherung auf Krankengeld (§ 105). Krankengeld und Unterstützungsleistung können parallel bezogen werden.

### 4.2.5 Pflege

In Österreich ist das Pflegerisiko nicht im Rahmen einer Sozialversicherung versichert. Anstelle dessen wird bei Risikoeintritt ein staatliches steuerfinanziertes Pflegegeld ausgezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle pflegebedürftigen Menschen, deren körperliche, geistige oder psychische Behinderung mehr als 60 Stunden Pflegebedarf im Monat erfordert, wenn der Pflegezeitraum mindestens sechs Monate beträgt. Abhängig von der individuellen Pflegebedürftigkeit wird ein Pflegegeld zwischen 154,20 € und 1.655,80 € pro Monat gewährt.



## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

### 4.2.6 Unfall und Berufskrankheit

Rechtsgrundlage für die Unfallversicherung der Selbständigen ist das ASVG. Selbständige sind in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) pflichtversichert und können sich freiwillig höher versichern. Die Leistungen der Unfallversicherung nach ASVG umfassen Verhütungsmaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, arbeitsmedizinische Betreuung, Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Arbeitsunfällen, Unfallheilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen und Entschädigungszahlungen z.B. in Form von Versehrtenrenten. Leistungen werden nur dann gewährt, wenn der Versicherungsfall, also der Berufsunfall oder die Berufskrankheit, ursächlich mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Der Beitrag beträgt pauschal 8,48 € pro Monat. Die zugehörige Jahresbemessungsgrundlage beträgt 18.596,66 €. Wird die Erwerbsfähigkeit für mehr als drei Monate um mindestens 20 % herabgesetzt, besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente, deren Höhe sich nach dem Grad der Schädigung und der Jahresbemessungsgrundlage richtet. Bei 100 %iger Erwerbsminderung werden 2/3 der Bemessungsgrundlage als Rente ausgezahlt (Vollrente). Bei Tod des Versicherten (siehe auch 4.2.8 Tod) haben die Hinterbliebenen ggf. Anspruch auf Teilerstattung der Begräbniskosten, Witwenbeihilfe, Witwenpension und Waisenpension.

### 4.2.7 Mutter- und Vaterschaft

Die sich aus der Mutter- bzw. Vaterschaft ergebenden Einkommens- und Ausgabenrisiken sind im Rahmen der Krankenversicherung nach dem GSVG abgesichert (§§ 102, 102a). Der Versicherungsfall der Mutterschaft umfasst die Schwangerschaft, die Entbindung und sich daraus ergebende Folgen (soweit diese nicht als Versicherungsfall der Krankheit anzusehen sind). Als Sachleistungen sind medizinische Betreuung und Hebammen-Beistand vorgesehen. Als Geldleistung wird für 8 Wochen vor und nach dem Tag der Entbindung sowie für den Tag der Entbindung Wochengeld in Höhe von 50 € pro Tag gezahlt und kann für die Einstellung einer Betriebshilfe verwendet werden. Die Leistungen werden aus den Beiträgen zur Krankenversicherung finanziert. Während des Bezugs von Wochengeld müssen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

### 4.2.8 Tod und Hinterbliebenenversicherung

Die Hinterbliebenenversorgung bei Tod des Ernährers einer Familie ist im Rahmen der Pensionsversicherung im APG geregelt, dass auf die entsprechenden Vorschriften des ASVG und GSVG verweist (§ 7). Da Selbständige pflichtversichert in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung sind, haben Hinterbliebene Anspruch auf Versicherungsleistungen nach den entsprechenden Vorschriften des ASVG bzw. GSVG (siehe Mindestversicherungszeiten bei 4.2.2 Alter). Ein Anspruch aus der Alterspension nach GSVG entsteht nur dann, wenn der Verstorbene zum Todeszeitpunkt mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat oder aus der Beziehung ein Kind hervorgegangen ist. Die Witwenpension bzw. Witwerpension beträgt je nach eigenem Einkommen der Witwe bzw. des Witwers und des Verstorbenen zwischen 0 % und 60 % der Pension des Verstorbenen. Bei Betriebsfortführung durch die Witwe bzw. den Witwer kann die Witwenpension bzw. Witwerpension entfallen und die Pensionsansprüche des Verstorbenen können auf den Hinterbliebenen übertragen werden. Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Abfertigung (Entschädigung) von 35 Monatspensionen. Waisen erhalten bis zum 18. bzw. 27. Lebensjahr 40 % bis 60 % der Pension der Verstorbenen.

Aus der Unfallversicherung erhalten Witwen bzw. Witwer von Schwerversehrten 40 % der Bemessungsgrundlage als einmalige Beihilfe, wenn Unfall oder Berufskrankheit nicht ursächlich für den Tod

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

des Versicherten waren. Die Witwen bzw. Witwerpension bei Tod durch Unfall oder Berufskrankheit beträgt 20 % bis 40 % der Bemessungsgrundlage und wird bis zum Tod der Witwe bzw. des Witwers oder zur Wiederverheiratung gezahlt. Heiratet die Witwe bzw. der Witwer wieder, beträgt die Abfertigung (Entschädigung) das 35fache der einfachen Witwenpension (20 %). Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 % und für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 % der Bemessungsgrundlage.

### 4.3 Grundsicherung und Familienleistungsausgleich

#### 4.3.1 Grundsicherung

Im Jahr 2010 hat die „bedarfsorientierte Mindestsicherung“ die Sozialhilfe ersetzt. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung sieht Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs vor und beinhaltet eine unentgeltliche Krankenversicherung, Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Inanspruchnahme sozialer Dienste. Sie ist auf österreichische Staatsbürger und EU/EWR-Bürger mit mehr als 5-jährigem Aufenthalt sowie anerkannte Flüchtlinge beschränkt. Bei Antragstellung wird die Bedürftigkeit geprüft. Die Leistung beträgt bis zu 794,91 € bzw. 1.192,36 € für Paare, inklusive 25 % Wohnkostenanteil, und orientiert sich in der Höhe ungefähr an der Mindestpension bzw. Ausgleichszulage. Pensionisten erhalten die Ausgleichszulage, wenn Sie im Inland leben und ihr monatliches Einkommen als Alleinstehende weniger als 837,63 € und als Ehepaar weniger als 1.255,93 € beträgt. Die Finanzierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt aus Steuermitteln.

Zum Pflegegeld siehe 4.2.5 Pflege.

#### 4.3.2 Familienleistungsausgleich

Der in Österreich Familienlastenausgleich genannte Leistungsausgleich für Familien mit Kindern als Teil der Familienpolitik erfolgt im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Der FLAF wird durch den „Dienstgeberbeitrag“ von 4,5 % der Lohnsumme finanziert. Zusätzlich werden allgemeine Steuermittel eingesetzt. Der Fonds dient primär dem horizontalen Leistungsausgleich zwischen Familien mit und ohne Unterhaltspflichten, er hat jedoch auch eine progressive vertikale Umverteilungswirkung, da geringer verdienende Familien absolut und relativ stärker vom Fonds profitieren. Selbständige müssen keine Beiträge entrichten, haben aber dennoch Anspruch auf Leistungen.

Zu den wichtigsten Leistungen gehören die Familienleistungen in Form von (nicht-bedarfsgeprüften) Geldleistungen (Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld) und Sachleistungen (Schulbücher, Schülerfreifahrten etc.), die teils mit Selbsthalten versehen sind. Daneben werden eine Reihe von Kostenerstattungen geleistet (z.B. Beiträge zur Unfallversicherung von Schülern und Studenten).

## 5. Internationaler Vergleich

### 5.1 Länderauswahl

Der internationale Vergleich wird auf Basis Österreichs und der folgenden 17 europäischen OECD-Staaten vorgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn und Vereinigtes

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

Königreich. Bis auf Norwegen und die Schweiz handelt es sich um Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU). Die meisten betrachteten EU-Länder sind zudem Mitglied des Euroraums (bis auf Dänemark, Polen, Schweden und Vereinigtes Königreich). Eine Konzentration auf europäische OECD-Staaten und hier vorrangig EU-Länder ist naheliegend, da diese einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bilden und gewisse Ähnlichkeiten in ihren jeweiligen Wohlfahrtsstaatstraditionen aufweisen. In Bezug auf die „klassischen Wohlfahrtsstaaten“ wird sich an der üblichen Klassifikation von Esping-Andersen orientiert<sup>19</sup>:

- Im *liberal-angelsächsischen* Typus des Wohlfahrtsstaates dominiert die private freiwillige Sicherung. Fürsorgeleistungen sind eher gering und bedarfsgeprüft. Zu diesem Typus gehören die Schweiz und das Vereinigte Königreich.
- Im *konservativ-kontinentaleuropäischen* Typus sorgen neben der Grundsicherung Sozialversicherungen mit beitragsäquivalenten Leistungen für die Erhaltung („Konservierung“) des Lebensstandards bei Risikoeintritt. Zu diesem Typus gehören Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und Österreich.
- Der *sozialdemokratisch-skandinavische* Typus des Wohlfahrtsstaates entkoppelt die Sicherung des Lebensstandards weitgehend von der Arbeitsleistung („Dekommodifizierung der Arbeit“) und bietet neben steuerfinanzierten Geldleistungen ein engmaschiges Netz von Sachleistungen (z.B. kostenlose Pflege- und Kinderbetreuung). Zu diesem Typus gehören Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen und Schweden.
- Spanien und Portugal bilden z.B. nach Leibfried<sup>20</sup> einen *südlichen* Wohlfahrtsstaatstypus.
- Eine Sonderrolle nehmen die *mittel- und osteuropäischen Transformationsstaaten* ein, die seit dem Fall des Eisernen Vorhangs ihre Steuer- und Transfersysteme neu erfinden mussten. Aus dem Kreis der Transformationsstaaten sind Estland, Polen und Ungarn berücksichtigt; Estland ist mit 1,3 Mio. Einwohnern deutlich kleiner als Österreich, während Ungarn mit knapp 10 Mio. Einwohner vergleichbar groß und Polen mit rund 38,5 Mio. Einwohnern deutlich größer ist.

### 5.2 Methodik

Der internationale Vergleich zwischen den 18 ausgewählten OECD-Staaten wird in Form eines Länderrankings vorgenommen. Zu diesem Zweck wird für jedes Land eine Tabelle erstellt, die Angaben zu den unter Kapitel 3 acht aufgelisteten Einkommens- und Ausgabenrisiken und zum Zugang der Selbständigen zur Grundsicherung und zum Familienleistungsausgleich enthält. Diese Angaben folgenden der gleichen Systematik wie Kapitel 4 zur Absicherung der Selbständigen in Österreich, sind jedoch aus Platzgründen nicht vollständig ausformuliert. Die 18 Tabellen befinden sich in alphabetischer Reihenfolge im Anhang zu dieser Studie. Im Tabellenkopf jeder Ländertabelle befinden sich allgemeine Hinweise zur Organisation der sozialen Sicherung wie in Abschnitt 4.1 zu Österreich. Darunter werden die acht Einkommens- und Kostenrisiken bzw. möglichen Sozialversicherungszweige als Spaltenköpfe aufgelistet (Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität/Erwerbsminderung, Krankheit, Pflege, Unfall inkl. Berufskrankheit, Mutter- und Vaterschaft, Tod/Hinterbliebenenversorgung). Es werden

---

<sup>19</sup> Esping-Andersen, a.a.O. Für einen Vergleich alternativer Klassifikationen siehe Art, Wil, und Gelissen, John (2002): „Three Worlds of Welfare Capitalism - or More? A State-of-the-art Report“, *Journal of European Social Policy* 12, 137-158, insbesondere Tabelle 2, S. 149.

<sup>20</sup> Leibfried, Stephan (1992): „Towards a European welfare state? On Integrating Poverty Regimes into the European Community“, in Z. Ferge und J. E. Kolberg (Hrsg.): *Social Policy in a Changing Europe*, Frankfurt am Main, Campus Verlag. Leibfried ordnet auch Italien und Frankreich diesem Typus zu.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

jeweils der Name der Sozialversicherungsleistung, die Anspruchsberechtigung, der Leistungsumfang und der Beitrag angegeben. Unterhalb des Sozialversicherungsprinzips befinden sich die Angaben zum Fürsorgeprinzip in Bezug auf die (erwerbsbezogene) Grundsicherung und den Familienleistungsausgleich. Dort werden jeweils Name der Leistung, Anspruchsberechtigung und Leistungsumfang genannt. Da es sich um steuerfinanzierte Leistungen handelt, wird auf die Angabe der Beitragserhebung grundsätzlich verzichtet. Unterhalb der Tabelle werden erstens wichtige Veränderungen der sozialen Sicherung für Selbständige innerhalb der letzten Dekade angeführt und zweitens ergänzende Hinweise gegeben, z.B. zu Definitionen und Abkürzungen. Abschließend werden die genutzten Datenquellen benannt. Zu den Datenquellen ist darauf hinzuweisen, dass die institutionellen Gegebenheiten der Länder im Regelfall aus öffentlich zugänglich Primärquellen (Gesetzestexte und Verordnungen, soweit mindestens in Englische übersetzt vorliegend<sup>21</sup>) oder Sekundärquellen (z.B. Länderberichte der OECD, der Europäischen Kommission und von EUROMOD) entnommen wurden. Es wurde keine Expertenbefragung durchgeführt. Sekundärquellen reflektieren nicht immer den neuesten Stand, z.B. in Bezug auf Beitrags- und Leistungshöhen. Daher wird in den Tabellen gegebenenfalls auf das Bezugsjahr hingewiesen.

Das Länderranking wird auf Basis der Angaben in den Tabellen mit Hilfe einer qualitativen „Ampel“ vorgenommen. Die Ampelfarben werden wie folgt vergeben:

- Die Farbe **Grün** wird vergeben, wenn das Einkommens- oder Ausgabenrisiko im Rahmen einer Pflichtversicherung bzw. Versicherungspflicht mit Kontrahierungszwang<sup>22</sup> sozialversichert ist. Eine Sozialversicherung bietet den umfangreichsten (gegebenenfalls dem Äquivalenzprinzip folgenden) Versicherungsschutz und definiert der Art und Höhe nach klare Ansprüche des Versicherten gegenüber dem Versicherer. Zweck ist die *Lebensstandarderhaltung* durch Einkommensersatz und Kostenübernahme. Die Pflichtversicherung fördert die Selbstbindung des Versicherten, verhindert, dass in Zeiten drohender wirtschaftliche Notlage der Versicherungsschutz aufgegeben wird, und erlaubt die Verfolgung von Verteilungszielen (Solidarausgleich).
- Die Farbe **Gelb** wird vergeben, wenn das Einkommens- oder Ausgabenrisiko freiwillig im Rahmen einer Sozialversicherung versichert ist (z.B. auf freiwilligen Antrag hin) und/oder wesentliche Teile des Risikos, wenn überhaupt, nur durch private Zusatzvorsorge abgedeckt werden und/oder Selbständige zwar obligatorisch versichert sind, das Leistungsniveau aber nicht deutlich über eine Mindestsicherung hinausgeht bzw. in der Höhe nicht am zu sichernden Einkommen orientiert ist.
- Die Farbe **Grau** wird vergeben, wenn das Einkommens- oder Ausgabenrisiko nicht im Rahmen einer Sozialversicherung versicherbar ist, sondern lediglich Ansprüche aus einer sozialversicherungsähnlichen steuerfinanzierten Fürsorgeleistung des Staates bestehen. Diese Leistungen sind in der Regel an der Mindestsicherung orientiert. Zweck ist hier eher die *Armutsvermeidung* als die Lebensstandarderhaltung. Allerdings darf keine Bedarfsprüfung stattfinden

---

<sup>21</sup> Um aktuelle Angaben zu Leistungen zu erhalten, wurden einige nichtenglische Internetseiten oder Gesetzestexte in Deutsche übersetzt.

<sup>22</sup> Im Folgenden wird nicht zwischen Versicherungspflicht und Pflichtversicherung unterschieden. Die Versicherung entsteht im ersteren Fall bereits schon durch die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, also ohne Antrag, im letzteren Fall ist in der Regel ein formaler Antrag bzw. eine Vertragsschließung vorgesehen. Bei der Pflichtversicherung wird daher vom Kontrahierungszwang der Versicherungsgesellschaft(en) ausgegangen soweit nicht anders vermerkt.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

(sonst wird die Farbe Rot vergeben und die Fürsorgeleistung als Teil der Grundsicherung gewertet).

- Die Farbe **Rot** wird vergeben, wenn ein spezifisches Risiko weder durch Sozialversicherung noch durch adäquate nicht-bedarfsgeprüfte Fürsorgeleistung abgedeckt ist.

Neben den acht Einkommens- und Ausgabenrisiken werden auch die Grundsicherung und die Familienleistungen bewertet.

- Ganz allgemein wird für Grundsicherungsleistungen der Sozialfürsorge die Farbe **Grau** vergeben. In der Regel sind die Grundsicherungsleistungen an einem soziokulturellen Existenzminimum orientiert und bedarfsgeprüft. Die Leistungen sind also nur dem „Grunde nach“ (Notlage) und nicht in Art und Höhe bestimmt.<sup>23</sup> Zudem können Art und Höhe der Leistung jederzeit direkt durch die Gesetzgebung verändert werden.
- Der Familienleistungsausgleich ist allgemein mit der Farbe **Blau** gekennzeichnet.

Es werden pro Land insgesamt zwischen null und maximal 100 Punkten vergeben. Jede grüne Tabellenzelle ergibt 4 Punkte, gelbe Zellen ergeben 2 Punkte und graue 1 Punkt. Für die „großen“ Sozialversicherungszweige Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität/Erwerbsminderung und Krankheit gilt ein Multiplikator von 3 für die Punktzahl, für die anderen vier Risiken Pflege, Unfall, Mutter- und Vaterschaft, Tod/Hinterbliebenenversorgung gilt ein Multiplikator von 2 (zumal diese Risiken häufig auch im Rahmen der anderen Zweige mitversichert sind, z.B. Unfall bei Invalidität und Mutterschaft bei Krankheit). Für rote Zellen wird kein Punkt vergeben. Besteht für Selbständige der Zugang zur einer allgemeinen (bedarfsgeprüften) Grundsicherung (graues Feld) werden 10 Punkte hinzugefügt; der Zugang zum Familienleistungsausgleich (blaues Feld) ergibt weitere 10 Punkte.

Zusätzlich zur Punktwertung werden die Länder nach ihrer Punktzahl in drei Gruppen eingeteilt, die Spitzengruppe, die Hauptgruppe und die Schlussgruppe. Zur Spitzengruppe gehören die Länder, die mit ihrer Punktzahl mehr als das zweifache der Standardabweichung vom Mittelwert der Punktzahl aller Länder oberhalb der durchschnittlichen Punktzahl aller Länder liegen. Hier kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Länder eine qualitativ bessere Absicherung für die Selbständigen bieten als die anderen. Zur Schlussgruppe gehören die Länder, die mit ihrer Punktzahl mehr als das zweifache der Standardabweichung der Punktzahl aller Länder unterhalb der durchschnittlichen Punktzahl aller Länder liegen. Hier kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Länder eine qualitativ schlechtere Absicherung für die Selbständigen bieten als die anderen. In der Hauptgruppe liegen die Länder mit durchschnittlicher Absicherung.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das Länderranking nur ein **qualitatives Bild** der Absicherung der Selbständigen im internationalen Vergleich wiedergibt, die in der farblichen Abstufung und Punkteverteilung gemäß der in den Ländertabellen gesammelten Fakten zum Ausdruck kommt. Die Zuweisung von Punkten und deren Aggregation zu einem Index dient allein der Herstellung einer besseren Übersicht über die insgesamt zehn Dimensionen (8 Versicherungszweige, Grundsicherung, Familienleistungsausgleich) bei immerhin 18 zu vergleichenden Ländern.<sup>24</sup> Qualitative Aussagen wie: „Ein Selbständiger in Land A steht *besser* da als in Land B.“ sind also auf Basis des Rankings zulässig,













---

<sup>23</sup> Lampert und Althammer, S. 230.

<sup>24</sup> Andere sinnvolle Punkte- und Gewichtungsschemata würden zumindest ähnliche Länderreihenfolgen ergeben.







# Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

**Tabelle 1: Länderranking**

Platz	Land	Ew. (Mio.) <sup>a</sup>	Arbeitslosigkeit	Alter	Invaliddität <sup>b</sup>	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutterschaft <sup>c</sup>	Tod <sup>d</sup>	Fürsorge <sup>e</sup>	Familien <sup>f</sup>	Punkte <sup>g</sup>
<b>Spitzengruppe (100-76 Punkte)</b>													
1	Österreich 	8,4	2	4	4	4	1	4	4	4	10	10	88
2	Spanien 	46,1	2	4	4	4	1	3*	4	4	10	10	86
3	Finnland 	5,4	2	4	4	4	1	2	4	4	10	10	84
4	Schweden 	9,4	2	4	4	4	0	4	4	2	10	10	82
5	Estland 	1,3	0	4	4	4	0	4	4	4	10	10	80
<b>Hauptgruppe (75-63 Punkte)</b>													
6	Norwegen 	5,0	0	4	4	3*	1	2	4	4	10	10	75
7	Belgien 	11,0	0	4	4	4	1	0	4	4	10	10	74
8	Polen 	38,5	1*	4	4	2	0	4	2	4	10	10	73
9	Deutschland 	81,8	2	3*	3*	2	4	2	2	3*	10	10	72
9	Ungarn 	10,0	2	4	2	3	0	4	4	4	5*	10	72
11	Portugal 	10,6	0	4	4	4	1	4	0	4	10	5*	69
12	Frankreich 	65,4	0	4	4	4	0	2	2	2	10	10	68

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

Fortsetzung von Tabelle 1.

12	Schweiz		7,9	0	3*	3*	2	3*	2	4	3*	10	10	68
14	Italien		60,7	0	4	4	2	0	4	4	4	10	0*	64
<b>Schlussgruppe (weniger als 63 Punkte)</b>														
15	Dänemark		5,6	2	1	1	4	0	2	4	1	10	10	58
16	Irland		4,6	0	4	0	2	0	0	4	4	10	10	54
17	Vereinigtes Königreich		62,7	0	1	0	4	1	1	4	1	10	10	49
18	Niederlande		16,7	0	2	0	1*	2	0	1*	1	10	10	37

a) Gesamtbevölkerung 2011 in Millionen. Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2013.

b) Inklusive Erwerbsminderung.

c) Schwangerschaft und Entbindung, Mutterschaft und Vaterschaft.

d) Tod des Ernährers und Hinterbliebenenversorgung.

e) Sozialhilfe und andere Grundsicherungsleistungen.

f) Familienleistungsausgleich bzw. Familienlastenausgleich.

g) Aggregierter Punktwert als Summe der gewichteten Spaltenwerte. Die Risiken Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität und Krankheit werden mit dem Faktor 3 multipliziert, die anderen Risiken mit dem Faktor 2.

\*Abweichende Punktevergabe: Siehe Anmerkungen in der jeweiligen Ländertabelle.

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

während quantitative Aussagen wie: „Ein Selbständiger in Land A steht *doppelt* so gut wie in Land B da.“ nicht zulässig sind. Denn das Farbschema gibt zwar Auskunft über den Zugang zu einer Absicherung in einem bestimmten Land gibt, aber nicht, ob die entsprechenden Leistungen und Anspruchskriterien, soweit sie denn überhaupt allgemein bezifferbar sind, gemessen an den individuellen und gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen tatsächlich besser sind als die eines anderen Landes.<sup>25</sup>

### 5.3 Das Länderranking

Tabelle 1 zeigt das Länderranking, das gemäß der oben beschriebenen Methodik erstellt wurde. Die Tabellenspalten geben den Platz im Ranking (1-18), das Land, die Einwohnerzahl des Landes und die Vergleichsampel für die acht Einkommens- und Ausgabenrisiken sowie Fürsorge und Familienleistungszugang an. Die ungewichteten Punktzahlen sind jeweils in den Zellen vermerkt. Die letzte Tabellenspalte gibt die Gesamtpunktzahl an (wobei die Punktzahlen der ersten vier „großen“ Risiken mit dem Faktor 3 und die letzten vier „kleineren“ Risiken mit dem Faktor 2 gewichtet sind).

Ein Blick in die Tabelle zeigt, dass Österreich die Spitzengruppe mit 88 Punkten vor Spanien, Finnland, Schweden und Estland anführt. Österreich ist der einzige Vertreter des konservativ-kontinentaleuropäischen Typus des Wohlfahrtsstaates in der Spitzengruppe. Mit Finnland und Schweden befinden sich zudem zwei Vertreter des sozialdemokratisch-skandinavischen Typus in der Spitzengruppe. Spanien wird zu den südlichen Wohlfahrtsstaaten gezählt, wobei zu vermuten ist, dass Spanien bei Berücksichtigung des allgemeinen Lebensstandards und von tatsächlichen Einkommensersatzraten im Ranking zurückfallen würde. Das gilt in noch stärkerem Ausmaß für Estland, das sich überraschenderweise in der Spitzengruppe wiederfindet. Trotz der Unterschiedlichkeit ihrer Sozialstaatstraditionen haben diese Länder gemein, dass sie den Selbständigen ein überdurchschnittliches Sicherungsniveau gegen Einkommens- und Ausgabenrisiken bieten. Alter, Invalidität, Krankheit (inkl. Krankengeld) und Mutterschaft (inkl. Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld) sind im Rahmen einer Pflichtversicherung abgesichert; alle Länder bieten auch umfassenden Schutz bei Betriebsunfall und Berufskrankheit (Finnland nur freiwillig) und für Hinterbliebene Witwen und Waisen (Schweden nur freiwillig im Rahmen der Prämienpension). Defizite gibt es im Bereich der Arbeitslosigkeit und der Pflege. Arbeitslosigkeit ist häufig nur freiwillig versichert, wobei die Mitnahme von Versicherungsansprüchen aus vorheriger unselbständiger Tätigkeit in Österreich eine positive Ausnahme bildet. In keinem der Länder der Spitzengruppe ist das Ausgabenrisiko der Pflege durch eine Sozialversicherung abgedeckt.

In der Hauptgruppe finden sich Norwegen, Belgien, Polen, Deutschland, Ungarn, Portugal, Frankreich, Italien und die Schweiz wieder. Diese Länder bieten ihren Selbständigen eine durchschnittliche soziale Absicherung. Die Absicherung bei Arbeitslosigkeit ist schlecht (freiwillig oder keine Versicherung), das Pflagerisiko ist - bis auf Deutschland und die Schweiz - nicht in einer Sozialversicherung versichert. Hinzu kommen jeweils in weiteren Sozialversicherungszweigen Einschränkungen, wobei das Fehlen einer Krankengeldversicherung in vier Ländern am stärksten ins Gewicht fällt. Ungarn bietet nur sehr geringe Grundsicherungsleistungen an und erhält dort lediglich 5 von 10 Punkten. Portugal macht Familienleistungen für Selbständige von einer Zusatzversicherung abhängig und erhält dort ebenfalls nur 5 von 10 Punkten. Italien bietet Selbständigen keine nennenswerten Familienleistungen (0 Punkte).

---

<sup>25</sup> Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen von 2012 war Norwegen das wohlhabendste Land (77.500 € pro Kopf); das geringste BIP wies Ungarn mit 9.800 € pro Kopf auf. Österreich lag mit 36.400 € pro Kopf im vorderen Mittelfeld (Datenquelle: Eurostat).



## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

Die Schlussgruppe der Länder mit unterdurchschnittlicher sozialer Absicherung für Selbständige wird durch Dänemark, Irland, das Vereinigte Königreich und die Niederlande gebildet. Hier gibt es gravierende Lücken in der sozialen Sicherung. Nur Dänemark verfügt über eine zumindest freiwillige Arbeitslosenversicherung. Beim Schlusslicht Niederlande gibt es zahlreiche Leistungseinschränkungen für Selbständige (z.B. keine Geldleistungen bei Mutterschaft und als Pension lediglich ein Festbetrag). Das Vereinigte Königreich gehört (wie die Schweiz, die nur wenig besser abschneidet) zum liberal-angelsächsischen Wohlfahrtsstaattypus. Von daher ist es nicht überraschend, dass dieses Land in der Schlussgruppe zu finden ist. Dass daneben auch die Niederlande und Dänemark unterdurchschnittlich abschneiden, liegt vor allem daran, dass Länder des sozialdemokratisch-skandinavischen Typus dazu tendieren, Sozialleistungen von der Erwerbstätigkeit unabhängig zu machen (z.B. die recht geringe „Volkspension“ in Dänemark), was sich hier für die Selbständigen nachteilig auswirkt.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Punktzahlen für jedes Risiko zeigt, welche Risiken im internationalen Vergleich gut bzw. schlecht abgesichert sind. Spitzenreiter ist die Absicherung im Alter mit durchschnittlich 3,4 Punkten pro Land. Es folgen Krankheit, Mutterschaft und Hinterbliebene mit jeweils 3,2 Punkten pro Land. Die Absicherung des Invaliditätsrisikos wird im Durchschnitt mit 2,9 Punkten bewertet. Auch Betriebsunfall und Berufskrankheiten haben noch einen Durchschnittswert von über 2 Punkten (2,4). Anlass zur Besorgnis gibt, dass die Absicherung des Pflegerisikos nur einen Durchschnitt von 0,9 Punkten und die Absicherung des Arbeitslosigkeitsrisikos nur einen Durchschnitt von 0,8 Punkten erreichen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die fast durchweg schlechte Absicherung des Pflegerisikos besonders bedenklich. Hier ist zu befürchten, dass kommunale Pflegedienste, wie sie z.B. in Dänemark üblich sind, zu einer finanziellen Überlastung der Kommunen führen werden und dass aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Pflegebeihilfen gekürzt werden. Wünschenswert wäre zumindest eine obligatorische und nicht-bedarfsgeprüfte Sicherung entweder über allgemeine Steuermittel oder im Rahmen einer Sozialversicherung.

Zahlreiche Länder haben ihre Sozialsysteme in der vergangenen Dekade reformiert (siehe die Tabellenergänzungen im Anhang). Dabei lässt sich ein genereller Trend herauslesen, Selbständige stärker in das allgemeine Sozialversicherungssystem zu integrieren, sei es durch verbesserte Versicherungsmöglichkeiten (z.B. Belgien bei Krankheit und Mutterschutz, Dänemark bei Berufsunfall, Deutschland bei Arbeitslosigkeit und Krankheit, Österreich bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) oder durch Harmonisierung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen (insbesondere Finnland und Frankreich, aber auch Österreich bei der Pensionsversicherung) verschiedener Berufsgruppen. Systemwechsel, wie Polens Rückkehr zu einem nationalen Gesundheitsfonds, sind hingegen eher die Ausnahme.

## 6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass selbständige Erwerbstätigkeit positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen hat. Zum einen dient Selbständigkeit als Beschäftigungspuffer, zum anderen geben Selbständige anderen Erwerbspersonen Beschäftigung. Es gibt Indizien für einen positiven Effekt selbständigen Unternehmertums auf das Wirtschaftswachstum in Industriestaaten. In der gesamten OECD zeigte sich seit den 90er Jahren ein Trend zum Anstieg der Selbständigkeit außerhalb der Landwirtschaft. In Österreich ist die Zahl der „own-account workers“ nach ILO-Definition, also der selbständigen Einzelunternehmer ohne regelmäßige Angestellte, von rund 208.000 (1990) auf rund 362.000 Personen (2010) gestiegen (74 %). Parallel dazu ist die Anzahl der Mitglieder in den Wirt-

## Soziale Absicherung von Selbständigen im internationalen Vergleich

schaftskammern Österreichs von 241.000 auf 452.000 Betriebe gestiegen (88%).<sup>26</sup> Selbständige und deren Familienangehörige sind den gleichen Einkommens- und Ausgabenrisiken wie abhängig Beschäftigte ausgesetzt. Darüber hinaus tragen Selbständige das unternehmerische Risiko ihres Betriebs. Sie sind in Bezug auf ihre soziale Absicherung auch gerade deswegen im Vergleich zu abhängig Beschäftigten besonders verletzlich, weil unternehmerisches Risiko und individuelles Einkommensrisiko miteinander korrelieren. Tritt eines der Risiken ein, so ist auch der unternehmerische Erfolg gefährdet; fehlt der unternehmerische Erfolg, dann hat der Selbständige Schwierigkeiten, sich gegen die Einkommens- und Kostenrisiken abzusichern. Gegenstand dieser wissenschaftlichen Studie ist daher die soziale Absicherung der Selbständigen im internationalen Vergleich.

In den internationalen Vergleich gingen 18 OECD-Mitgliedsstaaten ein, die alle fünf verschiedenen Typen von Wohlfahrtsstaaten repräsentieren. Für jedes Land wurde eine Tabellenübersicht erstellt, in der die soziale Absicherung der Selbständigen in Bezug auf die Sozialversicherungszweige, die Sozialfürsorge und den Familienleistungsausgleich institutionell beschrieben wurde. Die soziale Absicherung wurde mit einer „Ampel“ qualitativ bewertet. Obligatorische Sozialversicherungen bieten eine an der Lebensstandarderhaltung orientierte und damit für Industriestaaten angemessene soziale Absicherung und wurden am höchsten bewertet (Grün), gefolgt von freiwilligen Sozialversicherungen (Gelb) und steuerfinanzierten, aber nicht bedarfsgeprüften Fürsorgeleistungen (Grau). Das komplette Fehlen eines Versicherungszweigs wurde mit der Farbe Rot quittiert. Daneben wurde auch das Vorhandensein einer sozialen Grundsicherung und von Familienleistungen überprüft. Um den internationalen Vergleich über die insgesamt zehn Dimensionen zu erleichtern, wurden die Farben in Punktwerte übertragen und länderweise aggregiert.

Das auf diesen Punktwerten basierende Länderranking in Tabelle 1 zeigt, dass Österreich die Spitzengruppe der Länder mit überdurchschnittlich guter Absicherung der Selbständigen anführt. Österreichs Sozialsystem sichert die Sparten Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Tod obligatorisch ab. Arbeitslosigkeit ist freiwillig abgesichert und es besteht die Möglichkeit, Ansprüche aus vorheriger unselbständiger Beschäftigung zu übertragen. Zwar ist das Pflegerisiko nur im Rahmen einer Fürsorgeleistung abgesichert, aber die Höhe des Pflegegeldes entspricht Sozialversicherungsniveau. Es sei allerdings angemerkt, dass im Rahmen des Vergleichs keine quantitative Bewertung von Leistungs- und Anspruchsniveaus vorgenommen wurde, was eine Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse über Mikrodaten notwendig gemacht hätte. Deutlich unterdurchschnittlich schneiden insbesondere die liberal-angelsächsischen Staaten (Irland, Vereinigtes Königreich) aber auch Dänemark und die Niederlande ab. Hier orientieren sich Leistungen, soweit überhaupt vorhanden, vorrangig am Prinzip der Armutsvermeidung. Es zeigte sich in den vergangenen zehn Jahren ein Trend zur stärkeren Integration von Selbständigen in das allgemeine System und zur Harmonisierung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen verschiedener Berufsgruppen.

Die Studie macht deutlich, dass aus internationaler Sicht in Bezug auf zwei Risiken, nämlich Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit, Handlungsbedarf besteht. Keines der betrachteten Länder weist eine Pflichtversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit auf, nur sieben bieten eine freiwillige Versicherung an. Während Arbeitslosigkeit ein „altes“ Risiko darstellt, ist Pflegebedürftigkeit ein Risiko, dessen Ausmaß erst mit dem Fortschreiten des demographischen Wandel sichtbar wird. Hier haben bisher nur drei Länder, zuvorderst Deutschland, die Schweiz und die Niederlande obligatorische Versicherungen eingeführt.

---

<sup>26</sup> Siehe auch Fußnote 2.

## Anhang: Ländertabellen

### Daten und Informationsquellen

#### Primäre Quellen:

- Nationale Gesetzestexte, Internetseiten und Publikationen der Fachministerien für Soziales und der jeweiligen Sozialversicherungsanstalten (siehe auch Ländertabellen)

#### Sekundäre Quellen:

- EUROMOD Country Reports 2009-2012, Institute for Social and Economic Research (ISER), University of Essex, Colchester, UK.
- Europäische Kommission, MISSOC, Reihe „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit“
- European Commission, European Employment Observatory Review: Self Employment in Europe 2010, Luxembourg.
- OECD Benefits and Wages Database, Country Chapters 2011, OECD, Paris, France.
- OECD Pensions at a Glance 2011, Retirement-Income Systems in OECD and G20 Countries.
- weitere Quellen: siehe Ländertabellen

### Farbliche Hinterlegung:

#### Einkommens- und Ausgabenrisiken

- Grün** **Obligatorische Sozialversicherung als Einkommensersatz [4 Punkte]**
- Gelb** **Fakultative Sozialversicherung, Beschränkung oder Leistungsminderung, aber prinzipiell als Einkommensersatz [2 Punkte]**
- Grau** **Keine Sozialversicherung aber steuerfinanzierte Fürsorgeleistung, keine Bedarfsprüfung [1 Punkt]**
- Rot** **Keine Versicherung oder spezielle Fürsorgeleistung [0 Punkte]**

#### Grundsicherung und Familienleistungsausgleich

- Grau** **Leistung als (bedarfsgeprüfte) steuerfinanzierte Fürsorgeleistung im Sinne der armutsvermeidenden Grundsicherung [10 Punkte oder weniger]**
- Blau** **Familienleistungsausgleich [10 Punkte oder weniger]**

**A1 Belgien (BE)**

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Die <u>Sozialversicherung</u> ist auf nationaler Ebene angesiedelt; bestimmte <u>Fürsorgeleistungen und Sozialhilfe</u> sind auf regionaler Ebene angesiedelt; die „Flämische Pflegeversicherung“ ist nur in Flandern und Brüssel (optional) verfügbar; Sozialleistungen sind preisindexiert. Selbstständige sind in einem Sondersystem (LISVS) versichert; Ausnahmen: Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit; Konkursversicherung anstelle einer Arbeitslosenversicherung. <u>Allgemeine Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigen</u> werden vierteljährlich gezahlt. Bemessungsgrundlage ist der Nettoverdienst. Beitrag zwischen 606 € und 3664 € pro Vierteljahr; im SV-Zweig <u>Krankheit, Mutterschaft, Invalidität</u> besteht freie Kassenwahl aus 5 verschiedenen Krankenkassentypen.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	<u>Arbeitslosengeld</u> -Selbständige erhalten kein Arbeitslosengeld sondern eventuell und einmalig <u>Konkursgeld</u> im Rahmen einer Konkursversicherung	<u>Bedingte Alterspen- sion</u> -Pflichtversicherung -Regelpensionsalter: 65. Lebensjahr -ab 38 Versicherungs-jahren vorge-zogene Pension zu Abschlägen mög-lich; ab 42 Versi-cherungsjahren abschlagsfrei -Leistung: ca. 75% bzw. 60% des Durchschnitts-einkommens (Ein-zel-/Mehrver-diener) -Mindestpension: 16.844 € jährlich (Haushalt), 12.731 € (Alleinstehende) -Beitragsbe-messungsobere-grenze	<u>Arbeitsunfähig- keitsleistung</u> - Pflichtversiche-rung -inkl. mithelfende Ehepartner -Nach 1jährigem Krankengeldbezug -Wartezeit (siehe Krankheit) -Leistung: je nach Familienstand bis zu 53,99 € täglich	<u>Krankenver- sicherung</u> - Pflichtversiche-rung für alle Belgi-er, die SVB leisten - Sachleistungen mit Zuzahlungen  <u>Tagegeld</u> -Pflichtversicherung -inkl. mithelfende Ehepartner -Wartezeit: 6 Monate -Karenzzeit: 1 Monat -Bezugszeit: 11 Monate -Danach: siehe Invalidität  -Leistung: je nach Familienstand bis zu 53.99 € täglich	<u>Flämische Pflege- versicherung</u> -Pflichtversicherung in Flandern, in Brüssel optional -im Rahmen der Krankenversiche-rung -Private, ambulante und stationäre Pflegekosten -Beitrag: 25 € pro Monat über Kran-kenversicherung -Leistung: 130 € pro Monat  [Anm.: wg. des sehr geringen Umfangs und der regionalen Be-schränkung wird diese Absicherung als steuerfinanzier-te Grundsicher-ungsleistung einge-stuft, 1 Punkt]	<u>Berufsunfallversi- cherung</u> - keine Versiche-rung Selbständiger  <u>Berufskrankheiten</u> - keine Versiche-rung Selbständiger	<u>Mutterschaftsur- laub</u> -selbst. und mithel-fende Frauen -Wartezeit -8 (9) Wochen -Verlängerung auf 24 Wochen mög-lich - Leistung: max. ca. 440,50 €/pro Woche  <u>Vaterschaftsurlaub</u> - Männer - 10 Tage - Leistung: max. 97 € pro Tag (2009)	<u>Waisenpension</u> - 320 € pro Kind  <u>Witwenpension</u> - 80% der Pension des mit mind. 45 Jahren verstorbe-nen Ehepartners soweit keine eigene Erwerbstätigkeit vorliegt

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Sozialhilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Belgier</li> <li>- Bedarfsprüfung</li> <li>- bis zum soziokulturellen Existenzminimum</li> <li>- max. 1.363 €</li> </ul>	<p><u>Mindestpension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Belgier</li> <li>- Bedarfsprüfung</li> <li>- Sozialhilfeniveau (1.047 €, Alleinstehende; 1.363 € Mehrpersonen-HH)</li> </ul>	<p><u>Freier Kindergartenplatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Kinder ab 3 Jahren</li> </ul> <p><u>Geburtenprämie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1200 € (erstes Kind)</li> <li>- 902 € (weitere Kinder)</li> </ul>	<p><u>Kindergeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur bei vorheriger Einzahlung in Sozialversicherung, ansonsten =&gt;</li> </ul> <p><u>Garantiekindergeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung: 89 - 245 € nach Rang des Kindes (2012)</li> <li>- Alters- und Sozialzuschläge (Bedarfsprüfung)</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Krankenversicherung: 1.1.2008 obligatorische Krankenversicherung der Selbständigen und Gleichstellung mit Arbeitnehmern und Beamten.

Mutterschaft: 1.1.2010 Verlängerungsmöglichkeiten des Mutterschaftsurlaubs auf bis zu 24 Wochen

**Abkürzungen:**

LISVS Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige

SVB Sozialversicherungsbeitrag

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Belgium 2009-2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Flemish Agency for Care and Health: <http://www.http://www.zorg-en-gezondheid.be> [Stand 5.11.2013]

LVISVS, Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige: <http://www.rsvz-inasti.fgov.be/de/index.htm> [5.11.2013]

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Belgien“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

**A2 Dänemark (DK)**

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Das dänische Sozialsystem ist überwiegend aus zentralen Mitteln <u>steuerfinanziert</u> („Volkversicherung“); einzelne weitere Elemente sind freiwillig und/oder basieren auf <u>privaten Beiträgen</u> . Volkspension, Krankenversicherung und Krankengeld, etc. werden durch die Gemeinden verwaltet. Für Selbständige gibt es nur in Bezug auf die Arbeitsmarktzusatzpension Wahlmöglichkeiten, ansonsten sind Selbständige den anderen Gruppen der Erwerbstätigen gleichgestellt.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenenvers.</b>
		<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p> <p><b>(Beitrag)</b></p>	<p><u>Arbeitslosengeld</u> -freiwillige Versi- cherung -27 Kassen insge- samt, nicht alle für Selbständige offen -Wartezeit</p> <p>-Leistung: 90% des Nettolohns, Ober- grenze ca. 200.000 dänische Kronen (DKK) jährlich -Bezug max. 4 aus 6 Jahren</p> <p>-Beitrag: 856 DKK pro Monat</p>	<p><u>Alterspension</u>  („Volkspension“ -Pflichtmitglied- schaft -Regelalter: 65-67 J. -Leistung: 69.648 DKK jährlich, pau- schal</p> <p><u>Frühspension</u> -Ab 60-65 Jahre (Abschläge) -nur bei vorherigen ALV und RV- Beiträgen</p> <p><u>Arbeitsmarkt- Zusatzpension</u> (ATP) -freiwillig -mind. 3 Beitrags- jahre als Arbeit- nehmer -ab 65-67. Lebens- jahr -Leistung: 13.925 DKK/Jahr -Fixbeitrag: 270 dkr (90+180 dkr) mo- natlich</p>	<p><u>Erwerbsminder- ungspension</u> -Dänen, EU- Angehörige oder 10 Jahre Wohnsitz -freiwillig, siehe Arbeitslosigkeit -bei permanenter EU -vor regulärem Pensionseintritt -Leistung: nach Familienstand, Ehegatten- Einkommen wird gegengerechnet -kein Bezug zum Einkommen</p>	<p><u>Krankenversiche- rung</u> -Pflichtmitglied- schaft, alle Perso- nen mit Wohnsitz in DK -nach Einkommen gestaffelte Selbst- behalte -Krankenhaus u. Entbindung kos- tenlos</p> <p><u>Krankengeld</u> -mindestens 6 Monate 18,5 Stun- den pro Woche selbständige Tätig- keit im letzten Jahr -Karenzzeit: 2 Wochen nach AU- Beginn -Leistung: variiert nach Status, max. 3.940 DKK/Woche -endet nach 52 W -Beitrag: 8% vom Bruttoeinkommen</p>	<p>[Anm.: <i>Gemeinde- organisiertes Pfl- gesystem, keine Geldleistungen</i>]</p>	<p><u>Arbeitsunfall- und Berufskrankheits- versicherung</u> - freiwillig</p> <p>- Sachleistungen: Heilbehandlung, Rehabilitation - Geldleistungen: - Erwerbsminder- ungspension, max. 474.000 DKK jährlich -Entschädigung als Abfindung (Tabel- le) -Übergangsleistung für Hinterbliebene (Pauschbetrag)</p>	<p><u>Gesundheitsversor- gung</u> -Frauen mit Wohn- sitz in DK -Sachleistungen -(Vorsorge, Entbin- dung, Hebamme)</p> <p><u>Tagegeld</u> -Mütter und Väter -4 Wochen vor/46 Wochen nach Geburt, Teilung zwischen Eltern möglich -Leistung bis max. 3.940 DKK pro Monat nach tats. Einkommen</p>

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<b>Name/Typ</b>  <b>Anspruchsbe- rechtigung</b>  <b>Leistung</b>	<u>Sozialhilfe</u> -EU Bürger oder min. 7 Jahren Aufenthalt -Bedarfsprüfung -max. 13.732 DKK/Monat -sinkt nach 6 Monaten um 652 DKK/Monat	<u>Zusatzpension</u> - Bedarfsprüfung - bis 71.196 DKK/jährlich - 30% Anrechnung eigenes Einkommen  <u>Hinterbliebenenhilfe</u> -auf Antrag -bedarfsgeprüft - max. Pauschbetrag 13.443 DKK	<u>Kinderfamiliengeld</u> -Variiert mit Kindesalter -ca. 10-17.000 DKK/Jahr	<u>Kindergeld</u> -für besondere Gruppen, z.B. Alleinerziehende - ca. 5.000 DKK/Jahr

**Wichtige Reformen:**

Berufsunfall und -krankheit: 1.1.2004 freiwillige Versicherung geben Berufsunfall und -krankheit möglich.

**Abkürzungen:**

AU    Arbeitsunfähigkeit  
 EU    Erwerbsunfähigkeit

**Informations- und Datenquellen:**

Arbejdsskadestyrelsen: <http://www.ask.dk/>  
 [5.11.2013]

ATP Livslang Pension:  
<http://www.atp.dk/X5/wps/wcm/connect/atp/atp.com/private> [5.11.2013]

EUROMOD (2013): "Country Report Danmark 2007-2012",  
<https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Dänemark“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

Udbetaling Danmark: <http://www.penst.dk/>  
 [5.11.2013]

**A3 Deutschland (DE)**

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Deutschland hat <u>5 gesetzliche Sozialversicherungszweige</u> (Arbeitslosen-, Pensions-, Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung). Die Mitgliedschaft ist für Selbständige in der Regel freigestellt (bis auf Krankenversicherung). Die Finanzierung erfolgt ungefähr drittelparitätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen und Steuermitteln. Selbständige zahlen den Arbeitgeberanteil selbst. Die Beitragsbemessungs(ober)grenze beträgt 69.600 €/Jahr (West) bzw. 58.800 €/Jahr (Ost) in GRV und ALV und 48.600 € in der Kranken- und Pflegeversicherung. Daneben gibt es eine steuerfinanzierte <u>Grundsicherung</u> und einen umfangreichen <u>Familienleistungsausgleich</u> .							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b>  <b>Anspruchsbe- rechtigung</b>  <b>Leistung</b>  <b>(Beitrag)</b>	<u>Arbeitslosengeld</u> -Versicherungspflicht auf Antrag -Mindestens: 15 Stunden/Woche in Selbständiger Beschäftigung -Anwartschaft: 12 Beitragsmonate in letzten 2 Jahren  -Leistung: nach fiktivem Entgelt, Qualifikationsstufe und Est-Gruppe - z.B. Meister (Q2) 1.163,40 €/Monat -Bezugsdauer: 6-24 Monate nach Alter und Versicherungsdauer  -Beitrag: 3% der „monatlichen „Bezugsgröße“ =80 € (West), 68 € (Ost)	<u>Regelalterspension</u> -Versicherungspflicht (Handwerker) -Versicherungspflicht auf Antrag (Gewerbetreibende) -Wartezeit: 5 Jahre -Regelaltersgrenze ab Geb.Jahr 1964: 67. Lebensjahr - bei langer Versicherungsdauer vorz. (Teil)Pension neutral möglich  -Leistung: nach Beitrag, „Eckpension“ 1.263,15 € (45 EP*28.07 €)  -Beitrag: 18,9 % des Einkommens - Beitragsbemessungsgrenze s.o.  [Anm.: Teils Pflicht, teils freiwillig, daher 3 Punkte]	<u>Erwerbsminderungs-pension</u> -Versicherungspflicht (Handwerker) -Versicherungspflicht auf Antrag (Gewerbetreibende) -Wartezeit: 5 Jahre, 3 volle Beitragsjahre -Volle Erwerbsminderung: <3 Stunden/Tag -Teilweise: 3-6 Stunden/Tag -Hinzuverdienstgrenze  -Leistung: nach Pensionsartfaktor, Voll (1), Teil (0.5) - Zurechnung von nichterfüllten BJ bis 60. Lebensjahr  -Beitrag: siehe Alter  [Anm.: Teils Pflicht, teils freiwillig, daher 3 Punkte]	<u>Gesetzliche Krankenversicherung</u> - freiwillig in GKV - ansonsten Zwang in PKV, ggf. Basis-tarif mit Leistungs-einschränkung -Wartezeit für Eintritt, Wechsel -Sachleistungen mit Zuzahlungen  -Beitrag: 313,29 €/Monat (15.5% von 2021,25 €)  <u>Krankengeld</u> -in GKV: Krankengeld und Kinderkrankengeld als Wahlleistung -Max. 78 Wochen innerhalb 3 Jahre, 70% des durchschn. Bruttoentgeltes	<u>Pflegeversicherung</u> -Pflichtversicherung für alle in GKV und in PKV Versicherte -Nach Grad der Pflegebedürftigkeit  -Geldleistungen: -Pflegekosten -Pflegegeld (selbstbeschaffte Pflegeperson bis 700 €/Monat, ambulanter Dienst bis 1.550 €/Monat, stationär bis 2.325 €/Monat)  -Beitrag: 2,05 % der BMG (3.937,50 €) -Kinderlose zahlen zusätzlich 0,25% der BMG	<u>Gesetzliche Unfallversicherung</u> -Freiwillig bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Friseur) -Berufsbedingte Unfälle und Krankheiten  -Sachleistungen: erste Hilfe, med. Lstg. Reha  -Geldleistungen: Verletztengeld, Verletztenpension, Hinterbliebenen-pension -Höhe: 1/450 des Jahresarbeitsverdienstes pro Tag  -Finanzierung aus Beiträgen der Unternehmen und Steuermitteln	<u>Mutterschaft</u> -aus GKV bzw. PKV  -Sachleistungen: Entbindung, Haushaltshilfe, etc. -Mutterschutz 6 Wochen vor/8 Wochen nach Geburt  <u>Mutterschaftsgeld</u> - Alle GKV Versicherten - max. 13 €/Tag - Nicht-GKV Versicherte: Pauschalbetrag 210 €	<u>Witwen- und Waisenpension</u> - siehe Alter -Mindeste 1 Jahr -Waisenpensionsbezug bis 18 Jahre, evtl. 27 Jahre  -Leistung: „kleine“ Witwenpension = 25% der Pension des Verstorbenen bei voller Erwerbsminderung. - max. 2 Jahre - „große“ = 55% - unbegrenzt, falls Kind unter 18 im Haushalt oder Witwe/r mind. 47 Jahre alt -Versorgungsausgleich und Pensionssplitting -Waise: 10% / 20% der Pension der Eltern(teile) -Evtl. Anrechnung eigenen Einkommens  [Anm.: Teils Pflicht, teils freiwillig, daher 3 Punkte]



Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Arbeitslosengeld II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Solange Erwerbsfähigkeit fortbesteht</li> <li>-Bedarfsprüfung</li> <li>-Leistung: Regelsatz von 382 €/Monat (Single), zzgl. Mehrbedarf, Einmalbedarf, Sonderbedarf, Leistungen für Heizung und Unterkunft</li> <li>-Übernahme der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge</li> </ul>	<p><u>Grundsicherung im Alter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Ab Altersgrenze (65 Jahre)</li> <li>-Bedarfsprüfung</li> <li>-Leistung: siehe ALG II</li> </ul>	<p><u>Kindergeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-184 – 215 €/Monat pro Kind</li> </ul> <p><u>Elterngeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Bezugsdauer:</li> <li>-max. 12 Monate</li> <li>-Alleinerziehende: 14 Monate</li> <li>-Leistung: 67% des Nettoeinkommens = 1/12 des Jahresgewinns bei Selbstständigen</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Arbeitslosigkeit: 1.1.2010 Versicherungspflicht auf Antrag.

Krankheit: 1.4.2007 allgemeine Versicherungspflicht

Grundsicherung: 1.1.2003 Einführung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung: 1.1.2005 Einführung Arbeitslosengeld II

Familienleistungsausgleich: 1.1.2007 Einführung Elterngeld

**Abkürzungen:**

ALG Arbeitslosengeld

ALV Arbeitslosenversicherung

BMG Bemessungsgrundlage

EST Einkommensteuer

GRV gesetzliche Pensionsversicherung

PKV Private Krankenkasse

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Germany 2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Deutschland“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

A4 Estland (ET)

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Estland hat drei <u>Sozialversicherungszweige</u> : Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Krankenversicherung. Daneben besteht ein System von steuerfinanzierten Fürsorge- und Familienleistungen (z.B. Arbeitslosenhilfe). Selbständige sind Mitglied der Pensions- und Krankenversicherung, können sich aber nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern. Alle Selbständigen und Arbeitgeber entrichten 33% „Sozialsteuer“ (20% Pension, 13% Krankenversicherung) der Bemessungsgrundlage (Einkommen abzgl. Aufwendungen). Mindestbeitrag (95,70 €) und Höchstbeitrag (1.435,50 €). Zahlungen quartalsweise im Voraus.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	(keine Versicherung möglich)	<u>Staatliche Alterspension (1.Säule)</u> - Pflichtversicherung -Pensionsalter: 63 Jahre (bald 65) -Wartezeit: 15 Beschäftigungsjahre  -Leistung: -3 Komponenten -Grundpauschale (126,82 €/Monat) -Versicherungszeitkomponente -Versicherungsbeitragskomponente  Außerdem: <u>Kapitalgedeckte Pensionspflichtversicherung (2. Säule)</u> und <u>Private Pensionsversicherung (3. Säule)</u>	<u>Arbeitsunfähigkeitspension</u> - Pflichtversicherung aus RV -Mindestversicherungszeiten -mind. 40% Erwerbsminderung -Teilinvalidität 10-90%, Voll: 100%  -Leistung: höheres aus eigener Alterspension und durchschn. Pension bei 30 Versicherungsjahren -Zulagen für Reha etc.	<u>Estische Krankenversicherung</u> - Pflichtversicherung -freiwillige Höherversicherung möglich -Wartezeit: 3 Monate  -Sachleistungen: medizinische Behandlung, Vorsorge, Krankenhaus  <u>Krankengeld</u> -Wartezeit: 1 Tag -nach Höhe der Beitragsleistung -70% bei Krankenhaus, Reha und ambulanten Behandlungen -100% z.B. bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit -max. 182 Tage -Auch bei Betreuung kranker Familienangehöriger	(keine Versicherung, sondern regional organisierte Betreuung, insb. Sachleistungen, Bedürftigkeit der Familie wird überprüft, geringe Geldleistungen z.B. bei Behinderung)	(keine eigenständiger Versicherungszweig, Leistungen werden <u>von Pensionsversicherung und Krankenversicherung</u> geleistet)	<u>Mutterschaft</u> -Im Rahmen der Krankenversicherung -Mutterschutz: 30/110 Tage vor/nach Geburt -Sachleistungen: - Entbindung, med. Versorgung -keine Zuzahlung bei Müttern mit Kindern bis 3 Jahren  <u>Entbindungsgeld</u> -100% der vorherigen Einkommens -evtl. Differenzbeitrag bei notw. Arbeitsplatzwechsel -140 Tage (Mutterschutz)	<u>Hinterbliebenenpension</u> - Pflichtversicherung aus RV - Wartezeiten entsprechend RV  - Leistung: wie Arbeitsunfähigkeitspension - 100% (80%, 50%) bei 3 oder mehr (2, 1) Hinterbliebenen

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Arbeitslosenhilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Bedürftigkeit</li> <li>- Wartezeit: 180 Beschäftigungstage inner- halb 12 Monaten</li> <li>- Leistung: 2,11 € pro Tag</li> <li>- 270 Kalendertage, Verlängerung möglich</li> </ul>	<p><u>Staatliche Pension (Mindestpension)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 134,10 €</li> </ul> <p><u>Staatliche Pension bei Erwerbsunfähigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- siehe Mindestpension</li> </ul> <p><u>Staatliche Hinterbliebenenpension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Siehe Mindestpension (und %- Vorschriften der Hinterbliebenenpension)</li> </ul>	<p><u>Kindergeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9,59 € / Monat</li> </ul> <p>Zahlr. weitere Leistungen, z.B.</p> <p><u>Geburtsbeihilfe, Adoptionsbeihilfe</u> (Einmal- zahlung 320 €)</p>	<p><u>Elternschaftsgeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab Ende Mutterschutz</li> <li>- bis 435. Tag nach Beginn Mutterschutz</li> <li>- 100% des vorherigen Einkommens</li> </ul> <p><u>Kinderbetreuungsgeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 38,35 €/Monat pro Kind unter 3 plus Beihilfe für jedes Kind unter 1</li> <li>- weitere Beihilfen für ältere Kinder, Fami- lien mit vielen Kinder und Familien mit behinderten Kindern</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Pension: 7.5.2010 ab 2017 Schrittweise Erhöhung  
Pensionsalter auf 65 Jahre

**Abkürzungen:**

ALG    Arbeitslosengeld  
RV     Pensionsversicherung

**Informations- und Datenquellen:**

Esti Haaigekassa: (Krankenkasse)  
<http://www.haigekassa.ee/>

Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherung):  
<http://www.ensib.ee> [5.11.2013]

EUROMOD (2013): "Country Report Estonia 2007-  
2012",  
<https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit  
in Estland“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständi-  
gen“, <http://www.missoc.org>

A5 Finnland (FI)

Allgemeine Hinweise		Das System der sozialen Sicherheit wird durch das <u>Ministerium für Soziales und Gesundheit</u> verantwortet. Einzelne Bestandteile der Sozialversicherung werden im Auftrag des Staates durch <u>private Organisationen</u> durchgeführt. Mindestsicherung und Gesundheit ( <u>sozialer Gesundheitsdienst</u> ) sind regional organisiert. Alle Finnen haben Zugang zur <u>erwerbsunabhängigen Mindestsicherung</u> z.B. im Rahmen der Volkspension und zum Gesundheitssystem, deren Leistungen steuerfinanziert sind. Lebensstandarderhaltende Absicherungen wie die einkommensabhängige Pension sind in speziellen Gesetzen für <u>Selbständige</u> geregelt; hier gilt ein staatlich bezuschusstes <u>Beitragssystem</u> .							
Sozialversicherungsprinzip	Risiko / SV-Zweig	Arbeitslosigkeit	Alter	Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutter- und Vaterschaft	Tod/Hinter- bliebenensvers.
		<p><u>Name/Typ</u></p> <p><u>Anspruchsbe- rechtigung</u></p> <p><u>Leistung</u></p> <p><u>(Beitrag)</u></p>	<p><u>Gesetzliche Arbeits- losenversicherung</u></p> <p>a) <u>Basis- Arbeitslosengeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung für alle Finnen von 17 bis 64 Jahren</li> <li>-Träger: Sozialversicherungsanstalt</li> <li>-in letzten 48 Monaten mind. 18 selbständig erwerbstätig</li> <li>-Geringfügigkeitsgrenze</li> <li>-Leistung: 25,74 € / Tag, Kinderzulagen</li> <li>-Beitrag: 0,6%</li> </ul> <p>b) <u>verdienstabhän- gige Komponente</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-freiwillige Versicherung bei Arbeitslosenkasse</li> <li>-Wartezeit: 10 Monate</li> <li>-Karenzzeit: 7 Tage</li> <li>-45% der Differenz zwischen Basisbeitrag und tats. Einkommen</li> <li>-Höchstgrenze</li> <li>-Bezugsdauer: 500 Tage</li> <li>-Mitgliedsbeitrag in Arbeitslosenkasse</li> </ul>	<p><u>Volkspension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung 40 Jahre Wohnsitz in Finnland, sonst Kürzung</li> <li>-Alter: 65 Jahre</li> <li>-Grundbetrag pro Person: 520,19 € (Paare), 586,64 € (Alleinstehende)</li> <li>-Kinderzuschlag und Wohngeld</li> <li>-Grundbetrag wird bei gleichzeitigem Bezug von Erwerbspension gekürzt</li> </ul> <p><u>Erwerbspension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung nach 4 Monaten</li> <li>-bei Pensionskasse</li> <li>-Alter: flexibel 63-68 Jahre</li> <li>-Vorzug, Aufschub, Teilpension möglich</li> <li>-Leistung: ca. 60% des durchschnittlichen Einkommens</li> <li>-Beitrag: 20,8% (ab 53 Jahre 21,9%)</li> </ul>	<p><u>Invalidityspension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung im Rahmen der Volkspension und der Erwerbspension</li> <li>-Einschränkung der Erwerbsfähigkeit um 3/5 oder mehr</li> <li>-nach Ende des Krankengeldbezugs (300 Tage) bis Pensionsbeginn</li> <li>-auch Sachleistungen bei Rehabilitation und Rehabilitationsgeld (zwischen 10 und 30% der Volks- bzw. Erwerbspension)</li> </ul> <p>-Leistung: in Form von Volkspension (siehe Alter) oder Erwerbspension (siehe Alter)</p> <p>-Teilinvalidität möglich (50%)</p> <p>-Beitrag: Siehe Alter</p>	<p><u>Sozialer Gesundheitsdienst (SG) und (private) Krankenversicherung (KV)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Sachleistungen: im Rahmen des steuerfinanzierten SG</li> <li>-medizinische Behandlung, Krankenhaus, Arzneimittel, etc.</li> <li>-keine Wartezeit</li> <li>-Selbstbeteiligung</li> </ul> <p><u>Krankengeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Geldleistungen: im Rahmen der Krankenversicherung</li> <li>-Karenzzeit: 9 Werktage (evtl. nur 4)</li> <li>-Dauer: 300 Werk-tage</li> <li>-Leistung: nach Höhe der Arbeitseinkünfte</li> <li>-mind. 22,13 € / Tag, darüber degressiver Tarif</li> <li>-Beitrag: 2,01</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Keine eigenständige Sozialversicherung; Leistungen werden durch die Gemeinden erbracht)</li> <li>-Sachleistungen: häusliche Pflege, Wohnheime, stationäre Pflege</li> <li>-Selbstbeteiligung bis 85% des Nettoeinkommen</li> <li>-Geldleistungen: drei Leistungsstufen zw. 57,55 € und 302,96 €</li> <li>-zus. Invaliditätsbeihilfe und Betreuungsgeld für behinderte Kinde</li> </ul>	<p><u>Unfallversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Freiwillige Versicherung</li> <li>-Sachleistungen: Heilbehandlung und Rehabilitation</li> <li>-Geldleistungen: <u>Verletztengeld</u></li> <li>-Dauer: ein Jahr</li> <li>-Höhe: wie Krankengeld (4 Wochen), danach täglich 1/360 des Durchschnittsverdienstes</li> <li><u>Arbeitsunfallpension</u></li> <li>-Dauer: unbegrenzt, nach 1 Jahr Verletztengeldbezug</li> <li>-Höhe: 85% (75%) des Jahresentgelts vor 65. Lebensjahr (nach 65)</li> <li>-auch Teilleistung möglich</li> <li>-außerdem Behindertenbeihilfe</li> </ul>	<p><u>Sozialer Gesundheitsdienst (SG)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Sachleistungen: Entbindung, Kontrolluntersuchungen etc.</li> <li>-Mutterschaftszuschuss als Pauschale (140 €)</li> </ul> <p><u>Krankenversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Geldleistungen: Mutterschaftsgeld</li> <li>-(150 Tage um den Entbindungstermin)</li> <li>-Vaterschaftsgeld (18 Tage)</li> <li>-Elternschaftsgeld (in Anschluss an Mutterschaftsgeld, 158 Werk-tage)</li> <li>-Höhe: hohe Prozentsätze des Einkommens (bis zu 90% von 51.510 € und darüber hinaus)</li> </ul> <p>Beitrag: siehe Krankheit</p>

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung	Familienleistungsausgleich
		<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Arbeitsmarktunterstützung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-bedarfsgeprüft (max. 553 € / Monat für Alleinstehende, 848 € / Monat für Paare)</li> <li>-soweit Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen</li> <li>-Karenzzeit: 5 Tage</li> <li>-Dauer: unbegrenzt</li> <li>-Leistung: 25,74 € pro Tag (Kinderzulagen)</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Pension: 1.1.2005 Pensionsreform, Harmonisierung bestimmter Pensionsleistungen für verschiedene Berufsgruppen

**Abkürzungen:**

KV      Krankenversicherung  
 SG      Sozialer Gesundheitsdienst

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Finland 2007-2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Kela (Sozialversicherungsanstalt) <http://www.kela.fi/> [5.11.2013]

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Finnland“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

A6 Frankreich (FR)

Allgemeine Hinweise		Frankreich hat ein <u>eigenständige Sozialversicherungssysteme</u> für Selbständige. <u>Handwerker und Gewerbetreibende</u> fallen unter das „Régime social des indépendants“ (RSI). Für Familienleistungen entrichten Selbständige 5,4% des Einkommens in die <u>Familienkassen</u> . Außerdem gilt neben den spezifischen Beiträgen ein allgemeiner <u>Sozialbeitrag</u> von 7,5% und ein Betrag zur „ <u>Tilgung der Sozialschuld</u> “ (Verminderung des Defizits in der Sozialversicherung) von 0,5%. Es gibt keine Sicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Unfallversicherung ist freiwillig.							
Sozialversicherungsprinzip	Risiko / SV-Zweig	Arbeitslosigkeit	Alter	Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutter- und Vaterschaft	Tod/Hinter- bliebenensvers.
		<p><u>Name/Typ</u></p> <p><u>Anspruchsbe- rechtigung</u></p> <p><u>Leistung</u></p> <p><u>(Beitrag)</u></p>	(keine Arbeitslosenversicherung möglich)	<p><u>Pensionsversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Grundpension und Zusatzversicherung</li> <li>-Pflichtversicherung</li> <li>-Mindestversicherungszeit (MZ): 160 Quartale (nur in Grundpension)</li> <li>-Regelalter: 60 Jahre, bei Nichterfüllung der MZ 65 Jahre</li> </ul> <p>-Leistung: nach durchschnittlichem Jahresentgelt der besten 25 Jahre und Pensionsfaktor (max. 50%)</p> <p>-Zusatzpension nach Punktesystem</p> <p>-Mindest- und Höchstpension</p> <p>-Beitrag: 16,85% des Erwerbseinkommens für Grundpension und 7-8% für Zusatzpension</p> <p>-Bemessungsgrenze</p>	<p><u>Invalidity Pension für Handwerker bzw. für Gewerbetreibende</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung aus Krankenversicherung</li> <li>-Wartezeit: 1 Jahr</li> <li>-Mindestens 2/3 Erwerbsminderung</li> <li>-Mindestbeschäftigung</li> <li>-Sachleistungen aus Krankenversicherung</li> </ul> <p>-Leistung: 30%-50% aus Durchschnitt bester Versicherungsjahre</p> <p>-Mindestpension und Höchstpension</p> <p>-Gewährung jeweils nur befristet, max. bis Pensionsalter (60 Jahre)</p> <p>-Beitrag: Handwerker 1,6%, Gewerbetreibende 1,1%, Bemessungsgrenze</p>	<p><u>Krankenversicherung für Selbständige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung</li> <li>-Familienversicherung</li> <li>-wie allg. System</li> </ul> <p>-Sachleistungen: -Amb. und stat. med. Betreuung, Zahnbehandlung, Arznei etc.</p> <p>-Selbstbeteiligungen</p> <p>-Beitrag: 6,5% des Erwerbseinkommens</p> <p>-Geldleistungen: <u>Krankengeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Karenz: 4-8 Tage</li> <li>-Höhe: nach durchschnittl. Erwerbseinkommen, max. 50,79 €</li> <li>-Dauer: max. 360 Tage bis 3 Jahre</li> <li>-Beitrag: 0,7% des Erwerbseinkommens ( bis 185.160 €)</li> </ul>	(keine eigenständige Versicherung, ggf. Leistungen aus Invaliditäts- oder Unfallversicherung, ansonsten Sozialhilfe)	<p><u>Unfallversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Freiwillig bzw. teils im Rahmen der Krankenversicherung abgedeckt</li> </ul>	<p><u>Elterschaftsversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Im Rahmen der Krankenversicherung für Selbständige</li> <li>-Sachleistungen: siehe Krankheit</li> <li>-Geldleistungen: -Pauschales Mutterschaftsgeld (3.086 €)</li> <li>-Pauschales Wochenlohn je nach Dauer der Arbeitsunterbrechung (2.231 € für 44 Tage bis 3.753,28 € für 74 Tage)</li> <li>-auch für Väter, die Erwerbstätigkeit unterbrechen</li> </ul> <p><i>[Anm.: rel. geringe Einkommensunabhängige Geldleistungen, 2 Punkte]</i></p>

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Aktives Solidaritätseinkommen</u> -alle dauerhaft in Frankreich lebenden Personen -ab dem 25. Lebensjahr -ggf. Arbeitsbereitschaft -bedarfsgeprüft -auch als Aufstockungsleistung -3 Monate, verlängerbar -474,93 € / Monat (alleinstehend)</p>	<p><u>Solidaritätsleistung für Ältere und Invalide</u></p> <p><u>Besonderes Solidaritätsleistung</u> (falls Erwerbseinkommen zu gering für Pensionsanspruch)</p>	<p><u>Kindergeld</u> -ab 2. Kind -Höhe: 124 € (2. Kind), progressiv steigend für mehrere Kinder -bis 19. bzw. 20. Lebensjahr</p> <p><u>Betreuungsgeld für Kleinkinder</u> -bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit -bis 3 Jahre -Höhe: 305,17 € bis 530,72 € / Monat</p>	<p>Zahlreiche weitere teils bedarfsgeprüfte Familienleistungen (z.B. Kleinkinderleistung, Betreuungszulage)</p>

**Wichtige Reformen:**

Allgemeines: 1.1.2006 Gründung RSI durch Fusion verschiedener Sozialkassen

Allgemeines: 1.1.2008 RSI alleiniges System für Handwerker und Gewerbetreibende

**Abkürzungen:**

RSI Régime social des indépendants (Sozialversicherung der Selbständigen)

**Informations- und Datenquellen:**

Besondere Sozialversicherungen:  
<http://www.regimessepciaux.org/>  
[5.11.2013]

Caisse Nationale des Allocations Familiales:  
<http://www.caf.fr/> [5.11.2013]

EUROMOD (2013): "Country Report France 2009-2012",  
<https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Frankreich“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

RSI: <http://www.rsi.fr/> [5.11.2013]

A7 Irland (IE)

Allgemeine Hinweise		Die Sozialversicherung ist staatlich organisiert. Für Selbständige in Irland existiert <u>kein gesondertes Sozialversicherungssystem</u> , so dass die Selbständigen im Rahmen des allgemeinen Systems versichert sind. Die Sozialversicherung umfasst alle Selbständigen zw. 16 u. 66 (Rentenalter). Selbständige leisten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 4% des jährlichen Einkommens ohne Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch 500 € pro Jahr. Familienleistungen sind zur Gänze steuerfinanziert							
Sozialversicherungsprinzip	Risiko / SV-Zweig	Arbeitslosigkeit	Alter	Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutter- und Vaterschaft	Tod/Hinter- bliebenensv.
		<p>(keine Versicherung von Selbständigen)</p> <p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p> <p><b>(Beitrag)</b></p>	<p>(keine Versicherung von Selbständigen)</p> <p><b>Contributory State Pension (beitragsabhängige Rente)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung</li> <li>-Regelalter: ab Vollendung 66. Lebensjahr</li> <li>-Wartzeiten: Beitragsjahre vor 56. Lebensjahr</li> <li>-mind. 520 Beitragswochen in bestimmter Höhe</li> <li>-jährlich im Durchschnitt mind. 10 Beitragswochen</li> </ul> <p>-Leistung: beitragsabhängig bis zu max. 230,30 € pro Woche</p> <p>-Zuschläge für anspruchsberechtigte Erwachsene und Kinder</p> <p>-Kürzung bei weniger als 48 (aber mind. 10) Beitragswochen pro Jahr</p> <p>-Zulage für Alleinlebende (7,70 €)</p> <p>Beitrag: siehe Allgemeines</p>	<p>(keine Versicherung von Selbständigen)</p>	<p><b>Krankenversicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-alle Inländer</li> <li>-Zwei Gruppen nach Einkommen</li> <li>-Vollleistungsbe-rechtigt, Teilleistungs-berechtigt</li> <li>-Sachleistungen: med. Behandlung etc., Teilleistungs-berechtigte mit Selbstbeteiligun-gen und Leistungseinschränkungen</li> </ul> <p>(keine Krankengeldversicherung)</p>	<p>(keine eigener Versicherungs-zweig und keine Versicherung von Selbständigen, keine Pflegebeihilfe)</p>	<p>(keine Versicherung von Selbständigen)</p>	<p><b>Mutterschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachleistungen bei Schwangerschaft und Geburt aus Krankenversicherung</li> <li>- Geldleistungen: <b>Mutterschaftsgeld</b></li> <li>- Mind. 52 Wochen Beitragszahlung vor Beantragung</li> <li>- Beantragung 12 Wochen vor Antritt des Mutterschaftsurlaubs</li> <li>- Bezug: 26 Wochen, 4 vor Entbindung</li> <li>- Leistung: 80% d. Arbeitsentgelts mit Ober- u. Untergrenzen</li> </ul>	<p><b>Hinterbliebenensorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pflichtversicherung in Pensionsversicherung</li> <li>-Witwenrente</li> <li>-nur verheiratete Ehepartner</li> <li>-Wartzeiten</li> <li>-Leistung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Rente des Verstorbenen 193,50 € pro Woche (&lt;66 Jahre), 230,30 € pro Woche (&gt;66), Zulagen (siehe Alter)</li> </ul> </li> <li>-außerdem: Sterbegeld (€ 850), einmalige Beihilfe für Lebenspartner (€ 6.000 bei unterhaltspflichtigem Kind</li> </ul>



Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Arbeitslosenhilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Alter: 18-66 Jahre</li> <li>-Wohnsitz im Inland</li> <li>-Arbeitsfähig, -suchend, verfügbar</li> <li>-Höhe nach Haushaltszusammensetzung zwischen 100 und 188 € pro Person bzw. Kind</li> </ul>	<p><u>Beitragsunabhängige Rente und Hinterbliebenenrente</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Personen, die keinen Anspruch auf beitragsabhängige Rente haben</li> <li>-Wohnsitz im Inland</li> <li>-Einkommensprüfung</li> <li>-Alter: 66-80 Jahre</li> <li>-Max. € 219; 80+: max. € 229; + € 144,70 pro Erw., + € 29,80 pro Kind</li> <li>-Hinterbliebene: max. 188 €</li> </ul> <p>Weitere Leistungen, z.B. Wohngeld und Blindengeld</p>	<p><u>Kindergeld (child benefit)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Kinder bis 16, 17 bei Ausbildung oder Behinderung.</li> <li>-Leistungsempfänger ist die Mutter</li> <li>-€ 130 für 1.-3. Kinder, danach € 140 pro Kind</li> </ul> <p><u>Familieneinkommenszuschuss (Family Income Supplement)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Erwerbstätige, mind. 19 Stunden pro Woche Erwerbstätigkeit</li> <li>-Mind. ein Kind im HH</li> <li>-Niedriges Familieneinkommen</li> <li>-Leistung: 60% der Differenz zum Referenzeinkommen</li> </ul>	<p><u>Beihilfe für Alleinerziehende Eltern (One-Parent Family Payment)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Mind. 1 Kind, jüngstes Kind &lt; 12 J</li> <li>-Ledige, Verwitwete, Ehepartner von Häftlingen, getrennt lebend oder geschieden</li> <li>-Ehe ungültig</li> <li>-Einkommensprüfung (weniger als 425 € pro Woche)</li> </ul>

**Informations- und Datenquellen:**

Citizens Information Board,  
<http://www.citizensinformation.ie/>  
 [5.11.2013]

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Irland“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

**A8 Italien (IT)**

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Selbständige Gewerbetreibende (und Handwerker) sind in der <u>allgemeinen Pflichtversicherung</u> registriert (Assicurazione Generale Obbligatoria, AGO), welche vom nationalen Sozialversicherungsinstitut (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale, INPS) verwaltet wird. Leistungen werden aus (gestaffelten) Beiträgen finanziert ( <u>Globalbeitrag</u> für alle Sozialversicherungszweige). Bis zu einem Erwerbseinkommen von 44.204€ beträgt der Beitragssatz 21,84% (für Handwerker etwas weniger), zwischen 44.204€ und 73.673€ beträgt der Beitragssatz 22,84%. Für unter 21-jährige gelten Beitragssätze von 18,84% bzw. 19,84%. Das rentenfähige Mindest-(Höchst-)einkommen beträgt 14.930€ (73.673€ bzw. 99.034€ für Personen mit Versicherungsbeginn nach 1996).							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenenvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	(keine Versicherung von Selbständigen)	<u>Alterspension</u> -Pflichtversicherung -Altersgrenze: Männer: 66,25 Jahre, Frauen: 63,75 Jahre -Wartezeit: 20 Beitragsjahre (5 für Pension ab 70)  -Leistung: -Auf Basis individu- eller Versiche- rungskonten in die 20% des Jahres- einkommens pro Beitragsjahr ein- zahlt werden -Beitrag: siehe Allgemeine Hin- weise	<u>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</u> -Pflichtversicherung - <u>Invalidi- tätsbeihilfe</u> (IB), <u>Erwerbsunfä- higkeitsrente</u> (EU) -IB geht in Alters- rente über, sofern Bedingungen erfüllt sind, nicht mit anderen Lei- stungen dasselbe Ereignis betreffend kumulierbar -ab 1/3 Erwerbsun- fähigkeit, 3 Bei- tragsjahre in den letzten 5 Jahren -Leistung: ein- kommensabhängig -max. 3 J (Verlänge- rung möglich)  -EU: permanente Erwerbsunfähig- keit, keine andere Erwerbstätigkeit -3 Beitragsjahre in den letzten 5 Jahren. -Leistung: Höhe abhängig von Beitragsjahren	<u>Krankenversiche- rung</u> -Leistungserbrin- gung d. lokale Gesundheitsdiens- te (Azienda sanitaria locale) -Erwerbstät. o. Wohnsitz im In- land -Sachleistungen: -können regional variieren -Mindeststandards -med. Behandlung etc. gratis - Arzneimittel mit Selbstbeteiligung  (kein Krankengeld)	(keine eigener Versicherungs- zweig, Leistung eventuell bei Inva- lidität, Pflegegeld als Sozialhilfe. s.u.)	<u>Unfallversicherung</u> - Erkrankungen u. Unfälle mit Kau- salzusammenhang zum Beruf - Sachleistungen wie bei Krankheit - auch Reha, Kuren - Geldleistungen: <u>Tagesentschädi- gung</u> - Höhe: 60% des täglichen Ein- kommens (4.-90. Tag), danach 75% - <u>Unfallrente</u> bei permanenter Erwerbsunfähig- keit (einmalige Kapitalzahlung bei Schaden 6-15%, darüber Rente) - außerdem Hinter- bliebenenpension und Sterbegeld	<u>Mutterschaft</u> - Sachleistungen im Rahmen der Krankenversiche- rung: - Pränatale Unter- suchungen, Ge- burtshilfe - Erziehungsurlaub: 3 Monate im ers- ten Lebensjahr des Kindes (Un- terbrechung der Erwerbstätigkeit)  - Geldleistung: - <u>Mutterschaftsta- gegeld</u> : - 80% des Ein- kommens - 2 Monate vor bis 3 Monate nach d. Geburt	<u>Pensione di reversibilità</u> - Pflichtversicherung aus Pensions- versicherung - Ehepartner soweit nicht wiederver- heiratet, Kinder unter 18, Studie- rende  - Leistung: nach Familienzusam- mensetzung -60% für Ehepart- ner ohne Kinder -20% pro. Kind usw. -Summe max. 100%

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Mindestsicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-bedarfsgeprüft für Personen in Notlagen</li> <li>-kommunal organisiert</li> <li>-Geld- und Sachleistungen</li> </ul> <p><u>Pflege: Unterstützungsbeihilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-für Personen mit Behinderung oder Unterstützungsbedarf</li> <li>-492,97 € / Monat für Behinderte, 481,57 € / Monat für Erwerbsunfähige, 827,05 für Blinde, 267,57 € für Heimsinsassen</li> </ul>	<p><u>Mindestrente</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-für Personen, die bereits vor 1996 versichert waren</li> <li>-Aufstockung der Leistung aus dem einkommensabhängigen System</li> <li>-Leistung abhängig vom Haushaltskontext</li> </ul>	<p>(Für aktive Selbständige sind keine Familienleistungen vorgesehen.)</p> <p>[Anm.: 0 Punkte]</p>

**Wichtige Reformen:**

Alter: 1.1.2011 Langsame Erhöhung Regelaltersgrenze

Alter: 1.1.2012 Rentenreformgesetz Nr. 214, nur noch Altersrente und Frührente

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Italy 2009-2012",  
<https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Istituto Nazionale Previdenza Sociale:  
<http://www.inps.it> [5.11.2013]

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in den Niederlanden“,  
<http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

A9 Niederlande (NL)

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Die soziale Sicherung der Niederlande umfasst <u>sechs Versicherungsweige</u> (Alter, Arbeitslosigkeit, Hinterbliebene, Invalidität, Krankengeld, Krankheit und Mutterschaft). <u>Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten</u> sind im Rahmen der Kranken- bzw. Invaliditätsversicherung erfasst. Die <u>Volkversicherungen</u> (Pension, Hinterbliebene, Krankheitskosten, Kindergeld) sind Pflichtversicherungen für alle Einwohner und bieten eine Mindestsicherung. In den <u>Arbeitnehmerversicherungen</u> (Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankengeld) sind alle Arbeitnehmer erfasst und erhalten beitrags- und einkommensabhängige Leistungen. <u>Selbständige</u> sind dort nicht versichert, haben aber eine eigene <u>Arbeitsunfähigkeitsversicherung</u> (WAZ) als Pflichtversicherung.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	(keine Versicherung von Selbständigen)	<u>Gesetzliche Pensi- onsversicherung</u> -Pflichtversicherung -Regelaltersgrenze: 65 Jahre -pro Jahr zwischen 15-65, in dem in den Niederlanden gearbeitet wird Anspruch auf 2% der Vollpension -keine vorzeitige oder Teilpension möglich  -Leistung: -einkommensun- abhängiger Festbe- trag (Paar: 100% des Mindestlohns 1.470,59 €, Allein- erziehende 90%, Alleinstehende 70%, Urlaubsgeld)  -Beitrag: 17,9% -Beitragsbemes- sungsgrenze: 28.850 €  [Anm.: Festbetrag, daher 2 Punkte trotz Pflichtvers.]	(keine Versicherung von Selbständigen)	<u>Krankenversiche- rung (Standardver- sicherung)</u> -Pflichtversicherung bei privaten Versi- cherern -Sachleistungen (med. Versorgung, Krankenhaus, etc.) -verschiedene Tarifmodelle mög- lich (Selbstbehalte, Erstattungstarife) -Beitrag: Kopfpau- schale von 1.100 € / Jahr und 6,9% der Bemessungs- grundlage von max. 30.015 € / Jahr  <u>Versicherung gegen ungewöhnliche Krankheitskosten (AWBZ)</u> -Volkversicherung -Beitrag: 12,15%  [Anm.: keine Kran- kengeldversiche- rung, daher nur 1 Punkt]	(keine eigenständi- ge Pflegeversi- cherung; Pflegeri- siko wird im Rah- men der AWBZ als Pflichtversicherung abgedeckt; Sach- und Betreuungs- leistungen mit Selbstbeteiligung)  [Anm.: <i>Pflichtversi- cherung in ande- rem Zweig, ohne Geldleistungen, 2 Punkte</i> ]	(kein eigenständi- ger Versicherungs- zweig, Sachleistun- gen werden im Rahmen der Kran- kenversicherung gedeckt)	<u>Mutterschaft</u> -Sachleistungen im Rahmen der Kran- kenversicherung -Geburtshilfe, Kostenerstattung, etc. -Mutterschaftsur- laub von 16 Wo- chen  [Anm.: <i>keine Geld- leistung für Selb- ständige, 1 Punkt</i> ]	<u>Hinterbliebenen- versicherung</u> -Pflichtversicherung (Volkversiche- rung) -Hinterbliebene und Waisen  -Witwenpension: -nur wenn Kind unter 18, schwan- ger oder Mindest- alter - 70% des Mindest- lohns (pauschal) -Bezug bis 65 Jahre -endet bei Wieder- verheiratung  -Waisenpension: 20% des Mindest- lohns  -Sterbegeld  -Beitrag: 1,25% -Bemessungsgren- ze: 30.000,- €

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung	Familienleistungsausgleich
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Sozialhilfe</u> -bedarfsgeprüft -Wohnkosten plus 70% des Mindestlohns</p> <p><u>Hilfe für arbeitsfähige junge Behinderte</u> -Unterstützung bei der Suche nach Erwerbstätigkeit</p> <p><u>Zusatzleistungen</u> -Wenn Einkommen niedriger als 70% des Mindestlohns</p>	<p><u>Kindergeld</u> -Kinder unter 16 J -Haushaltskontext</p> <p><u>Kinderbetreuungsgeld</u> -Unterstützung für einkommensschwach bei Bezahlung (professioneller) Kinderbetreuung -Einkommensabhängige und pauschale Komponente</p>

**Wichtige Reformen:**

Invalidität/Erwerbsminderung: 1.1.2004 Abschaffung der Invalidenversicherung für Selbständige (WAZ)

Krankheit: 1.1.2006 Krankenversicherungsgesetz (Zorgverzekeringswet/ZVW), Einführung einer auf Kopfpauschalen und Beiträge basierenden allgemeinen Krankenpflichtversicherung, Pflege und andere Aufwendungen bleiben in der AWBZ versichert.

**Abkürzungen:**

AWBZ Versicherung gegen ungewöhnliche Krankheitskosten

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Netherlands 2007-2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in den Niederlanden“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

**A10 Norwegen (NO)**

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Die <u>Sozialversicherung</u> (Volksversicherung) ist staatlich organisiert und für alle verpflichtend. Sie unterscheidet nicht nach sozialem/beruflichem Status und umfasst somit auch die Gruppe der Selbständigen. Die Leistungen finanzieren sich teils aus Beiträgen zur Sozialversicherung, teils aus Steuermitteln. Für Selbständige beträgt der Sozialversicherungsbeitrag 11% des Arbeitseinkommens. Zahlreiche Leistungen berechnen sich auf Basis eines <u>Grundbetrags</u> , welcher sich auf NOK 85.255 beläuft. Die Verwaltung der Grundsicherung erfolgt zentral, die Finanzierung jedoch aus kommunalen Haushalten.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	<u>Arbeitslosengeld</u> -Keine Versiche- rung für Selbstän- dige möglich -Evtl. Ansprüche (bis zu 9 Monaten) aus vorheriger abhängiger Be- schäftigung	<u>Alterspension</u> -Pflichtversicherung -Garantiepension und einkommens- abhängige Pension -Wartezeit in Garantiepension 3 Jahre, max. Höhe nach 40 Versiche- rungsjahren -flexibler Pensions- bezug von 20%- 100% ab 62 Jahren -einkommensab- hängige Pension basiert auf indivi- duellen Sparbeträ- gen -Beitrag: allg. Hinweise	<u>Invalidityspension</u> -Pflichtversicherung -Personen 18- 67 -dauerhafte Er- werbsminderung um 50% mind. -Wartezeit 3 Jahre  -Berechnung ana- log zur Alterspen- sion -Teilpension mög- lich  -außerdem: „Zulage zur Arbeitsbeurtei- lung“ (bei Reha, bis 4 Jahre, nach Ende Kranken- geldbezug, ca. 66% der Verdienstes) -Grundleistung -Pflegebeihilfe	<u>Krankenversiche- rung</u> -Pflichtversicherung -Sachleistungen: -keine Wartezeit -Krankenhaus, Arztbesuch, Zahn- medizin, Arznei etc.  <u>Krankengeld</u> -Wartezeit: 4 Wochen -Geringfügigkeits- grenze (Einkom- men muss mind. ½ des Grundbetrags betragen) -ab dem 16. T, max. 248 T; Kompensa- tionssatz 65% des Einkommens  <i>[Anm.: Krankengeld geringer als Arbeit- nehmer, daher 3 Punkte]</i>	(keine eigenständi- ger Sozialversiche- rungszweig, be- stimmte Leistungen erfolgen z.B. im Rahmen der Invali- ditätsversicherung oder als Grundsiche- rung)  <i>[Anm.: Pflege- leistungen entspre- chen Grundsiche- rung, 1 Punkt]</i>	<u>Unfallversicherung</u> -freiwillige Versi- cherung in der Volksversicherung -günstigere An- spruchsvorausset- zungen als in der Volksversicherung -keine Kürzung von Invaliditätspensio- nen und Hinter- bliebenenpension -keine Selbstbetei- ligung	<u>Mutterschaft</u> -Pflichtversicherung in Kranken- versicherung -keine Wartezeit bei Sachleistungen (Entbindung)  <u>Elternschaftsgeld</u> - Wartezeit: 6 Monate in den letzten 10 Mona- ten erwerbstätig - Bezugsdauer: 47 (57) Wochen - Höhe: 100% (80%) des Arbeitsent- gelts - außerdem: ein- malige Mutter- schaftsbeihilfe und Krankengeld bei Schwanger- schaft	<u>Witwen-/Waisen- pension</u> -Pflichtversicherung -Hinterbliebenen- und Waisenpensi- on -Wartezeiten  -Leistung Hinter- bliebenenpension: -Grundpension und Zusatzpension - Zusatzpension: 55% der Ansprü- che des Verstor- benen - jedoch Bedarfs- prüfung in Bezug auf Grundbetrag -Leistung Waisen- pension: - 40% für das erste, 25% d. Grundbe- trag für jedes weitere Kind -Sterbegeld: einma- lig, max. NOK 20.652

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Wirtschaftliche Sozialhilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Keine Definition eines Existenzminimums</li> <li>-Betrag wird nach Bedürftigkeit und Familienzusammensetzung gewährt</li> <li>-dauerhafte Gewährung möglich</li> </ul>	<p><u>Garantierte Pension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Einkommens- und beitragsunabhängig</li> <li>-Mindestversicherungszeit 3 Jahre</li> <li>-Höchstbetrag ab 40 Versicherungsjahren</li> </ul> <p><u>Pflegeleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-durch Sozialdienst</li> <li>-Sachleistungen</li> <li>-Geldleistungen nur direkt an Pflegepersonen</li> </ul>	<p><u>Mutterschaftsbeihilfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalzahlung NOK 35.263</li> </ul> <p><u>Kindergeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder mit Wohnsitz in Norwegen</li> <li>- NOK 128 pro Kind / Monat</li> <li>- Zulage für nördliche Regionen von 320 NOK</li> <li>- Zulagen für Arbeitslose, Rentner und Waisen</li> </ul>	<p><u>Kinderbetreuungsgeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 64% der tatsächlich angefallenen Kosten für Aufwendungen</li> <li>- max. das 6-fache des Grundbetrags.</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Alterssicherung: 1.1.2011 Pensionsreform, u.a. Garantiepension und einkommensabhängige Pension, flexible Altersgrenze, Anpassung Leistung an Lebenserwartung, teilweiser Pensionsbezug möglich, Kumulierung von Erwerbseinkommen und Pension abzugsfrei möglich

**Informations- und Datenquellen:**

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Norwegen“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

NAV Pensjon: <http://www.nav.no> [5.11.2013]

Direktion für Gesundheit:  
<http://www.helsedirektoratet.no>  
[5.11.2013]

A11 Österreich (AT)

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Die Sozialversicherung ist auf nationaler Ebene angesiedelt. Bestimmte steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen wie die <u>bedarfsorientierte Mindestsicherung</u> und <u>Pflegegeld</u> sowie der <u>Familienlastenausgleichsfonds</u> (FLAF) sind bundesgesetzlich geregelt. Die Arbeitslosenversicherung erfolgt nach <u>Arbeitslosenversicherungsgesetz</u> (AVVG) über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SAV). Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit sowie Tod sind seit 1.1.2005 im <u>Allgemeinen Pensionsgesetz</u> (APG) geregelt. Betriebsunfall und Berufsunfähigkeit sind bei der <u>Allgemeine Unfallversicherungsanstalt</u> (AUVA) versichert. Die kalendermonatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt 5.180 €. Leistungen nach dem <u>gewerblichen Sozialversicherungsgesetz</u> (GSVG) sind preisindexiert.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi-tät/Erwerbsmi-nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	<u>Arbeitslosengeld</u> -seit 1.1.2009 freiwillige Versicherung -nur für Männer (Frauen) <63. (<60.) Lebensjahr -Antrags- und Sperrfristen -Zurücklegung oder Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung muss vorliegen  -Leistung: 20,84€ (1) oder 32,83€ (2) oder 45,12€ (3) pro Tag (nach Stufe) -3 Beitragsstufen: 6% von 1/4 (1), 1/3 (2), 3/4 (3) der Höchstbeitragsgrundlage (s.o.), d.h. 77,70€ (1) oder 155,40€ (2) oder 233,10 € (3) monatlich  - „Rahmenfristerstreckung“: Ansprüche an ALV aus vorheriger unselbst. Tätigkeit bleiben evtl. dauernd erhalten	<u>Alterspension</u> - Pflichtversicherung - Regelaltersgrenze: 65. Lebensjahr -Wartezeit: 180 Versicherungs-, 84 Beitragsmonate <u>Korridor-pension</u> - 62. Lebensjahr -Ab 2017: 480 Vers.-Monate <u>Schwerarbeitspens.</u> -60. Lebensjahr -540 Vers.Monate -120 Schwerarbeits-Monate  -Leistung: individ. Pensionskonto -Gutschrift: 1,78% der „Beitragsgrundlagensumme“, max. 78,32 €/Versich. Jahr -Abschläge für Korridor / Schwerarbeitspens.  -Beitrag: 22,8% (18,5% plus 4,3% Bundeszuschuss)	<u>Erwerbsunfähig- keitspension</u> -Pflichtversicherung in Pensionsversicherung - „Reha vor Pension“ - keine regelmäßige Erwerbstätigkeit möglich (nach Alter Berufs- und Tätigkeitsschutz) -Voraussetzungen: k. Reha-Anspruch, EU > 6 Monate, Wartezeit, k. Anspruch auf Alterspension  -Reha: Sachleistungen und Übergangsgeld, evtl. Selbstbeteiligung  -Pensionsleistung: Minderung der Pensionsleistung aus Alterspens. um max. 13,8%  -Beitrag: siehe Alter	<u>Krankenversiche- rung</u> - Pflichtversicherung -Familienversicherung (evtl. Zusatzbeitrag 3,4%)  -Sachleistungen: Vorsorge, ärztl./zahnärztl. Behandlung, etc. - Selbstbehalte - bei Beitragsgrund- lage >5.180 € nur Geldleistungen  <u>Krankengeld</u> -(i) freiwillige Zusatzversicherung, 26-52 W, max. 80% Beitragsgrundlage -(ii) seit 1.1.2013 „ <u>Unterstützungs- leistung</u> “ ab 43. Tag der AU, 27,73 € tgl. für 20 Wochen  -Beitrag: 7,65% incl. Ergänzungsbeitrag (0,1%) sowie Zusatzbeitrag (0,5%)	(siehe Grundsicherung)  [Anm.: von der Höhe her ähnelt das Pflegegeld einer Pflegesozialversicherung, ist jedoch eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung und wird daher nur mit 1 Punkt bewertet.]	<u>Unfallversicherung / Versehrtenpension</u> -Pflichtversicherung mit freiwilliger Höherversicherung -Kausalzusammenhang zw. Betriebsunfall / Berufskrankheit und berufl. Tätigkeit  -Sachleistungen: erste Hilfe, Heilbehandlung, Krankenhaus  -Geldleistungen: Krankengeld oder Versehrtenpension -Versehrtenpension: nach 3 Monaten mit min. 20% Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bis zu 2/3 von 18.596,66 € jährlich (Vollpension)  -Beitrag: pauschal 8,48 € monatlich	<u>Mutterschaft / Wochengeld</u> - im Rahmen der Krankenversicherung - Schwangerschaft, Entbindung und Folgen (soweit nicht Krankheit)  - Sachleistungen: ärztl. Beistand, Hebamme, etc. - Geldleistungen: <u>Wochengeld</u> +/- 8 Wochen vor/nach Entbindung, 50 €/Tag, Betriebshilfe  - Beitrag: siehe Krankheit	<u>Witwen-/Waisen- pension</u> -in der <i>Pensionsversicherung</i> -Anspruch: Verst. min. 35 J oder Kind -Wartezeit wie bei Alterspension -Leistung: 0-60% der Pension des Verstorbenen - „Abfertigung“: 35 Monatspensionen bei Wiederverheiratung - Waisen: 40-60% der Pension - im Rahmen der <i>Unfallversicherung</i> -einmalige Witwenbeihilfe bei Schwerversehrten - Witwenpension (20-40% der Bemessungsgrundlage von 18.596,66 €) -Abfertigung -Waisenpension (einfach: 20%, doppelt: 30% der BMG) -Beitrag: siehe Alter und Unfall



Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Bedarfsorientierte Mindestsicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehemalige Sozialhilfe</li> <li>- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs</li> <li>- Unentgeltliche Krankenversicherung</li> <li>- Hilfe in besonderen Lebenslagen</li> <li>- Soziale Dienste</li> </ul> <p>- Österr. Staatsbürger und EU/EWR-Bürger mit mehr als 5-j. Aufenthalt, anerkannte Flüchtlinge</p> <p>- Leistung: 794,91 bzw. 1192,36 Euro für Paare, incl. 25% Wohnkostenanteil</p> <p>- Finanzierung aus. Steuermitteln</p>	<p><u>Pflegegeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Anspruchsberechtigt sind alle pflegebedürftigen Menschen</li> <li>-Körperliche, geistige oder psych. Behinderung, die mehr als 60 Stunden Pflegebedarf im Monat erfordert</li> <li>-Pflegezeitraum mind. sechs Monate</li> </ul> <p>-Leistung: Abh. Von der individuellen Pflegebedürftigkeit wird ein Pflegegeld zwischen 154,20 und 1655,80 Euro pro Monat gewährt</p> <p>-Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln</p>	<p><u>Familienlastenausgleich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FLAF (Fonds)</li> <li>- Horizontaler Lastenausgleich</li> </ul> <p>- Geldleistungen: Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld</p> <p>- Sachleistungen: mit Selbstbeteiligung, z.B. Schulbücher</p> <p>- Beitrag: Mischfinanz. aus „Dienstgeberbeitrag“ (4,5% der Bruttolohnsumme) sowie allgemeinen Steuermitteln</p> <p>- Selbständige entrichten u.U. keinen Beitrag, haben aber Leistungsanspruch</p>

**Wichtige Reformen:**

Arbeitslosenversicherung: 1.1.2009 freiwillige Versicherung in der Arbeitslosenversicherung; „unbefristete Rahmenfristerstreckung“ (Übernahme von Ansprüchen bei Wechsel in die Selbständigkeit).

Pensionsversicherung: 1.1.2005 Allgemeines Pensionsgesetz - Harmonisierung der Alterspension für verschiedene Berufsgruppen, neues Pensionskonto.

Krankenversicherung: 1.1.2013 Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (Krankengeld).

Grundsicherung: 1.1.2010 bedarfsorientierte Mindestsicherung.

**Abkürzungen:**

ALVG Arbeitslosenversicherungsgesetz

ALV Arbeitslosenversicherung

APG Allgemeines Pensionsgesetz

AU Arbeitsunfähigkeit

AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

EU Erwerbsunfähigkeit

FLAF Familienlastenausgleichsfonds

GSVG Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

SVA Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Austria 2013", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Österreich“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

SVA: <http://esv-sva.sozvers.at> [5.11.2013]

WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich): <http://portal.wko.at> [5.11.2013]

A12 Polen (PL)

Allgemeine Hinweise		Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie Arbeitnehmer. Es gibt einen Arbeitsfonds und einen Sozialversicherungsfonds ZUS für Pensionsversicherung (Alter, Invalidität, Hinterbliebene), Krankheit und Unfall. Die <u>Krankenversicherung</u> ist freiwillig, alle anderen Zweige sind Pflichtversicherungen. Es wird allen Berufsgruppen der gleiche Leistungsumfang gewährt, allerdings gelten bei der Finanzierung bzgl. der Beitragsbemessungsbasis <u>Sonderbestimmungen</u> . Die Selbständigen bestimmen die Bemessungsgrundlage innerhalb eines gesetzlichen Rahmens selbst (minimal 60% des Mindesteinkommens). Alle Selbständigen tragen ihre (und die ihrer mithelfenden Familienangehörigen) Beiträge selbst und entrichten diese an das zuständige Büro der ZUS.							
Sozialversicherungsprinzip	Risiko / SV-Zweig	Arbeitslosigkeit	Alter	Invalidität/Erwerbsminderung	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutter- und Vaterschaft	Tod/Hinterbliebenensvers.
		<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p> <p><b>(Beitrag)</b></p>	<p><u>Zasilek dla bezrobotnych</u> -Pflichtmitgliedschaft im Arbeitsfonds -Wartezeit: 365 Tage Erwerbstätigkeit in letzten 18 Monaten</p> <p>-Pauschalleistung: -Grundbetrag von ca. 188 €/Monat für die ersten 3 Monate, danach ca. 148 € -Auszahlung von 80-120% je nach Länge der Erwerbstätigkeit -Bezugsdauer: 6-18 Monate -Beitrag: 2,45%</p> <p><i>[Anm. nur 1 Punkte trotz „Pflichtversicherung“, da geringe Pauschalleistung]</i></p>	<p><u>Swiadczenie emerytalne</u> -Pflichtversicherung -Regelalterspension: 65/60 Jahre bei -Mindestversicherungszeit: 25/20 Beitragsjahre -Selbständige haben keine Anspruch auf vorgezogene Alterspension -Beitragsbezogene Leistung, abhängig von Beitragsjahren und Beitragshöhe - Mindestpension: ca. 188 €/Monat -Höchstpension: 100% der Bemessungsgrundlage - Beitrag: 19,52%</p>	<p><u>Renta z tytułu niezdolności do pracy</u> -Pflichtversicherung -Mindestinvalidität -Mindestversicherungszeit (bis 5 Jahre) -Leistung: -Teilinvalidität zeitl. Begrenzung -Vollinvalidität Dauerleistung bis Pension -Höhe nach Pensionsformal -Mindestpension: ca. 174 € /Monat -Leistungen für Rehabilitation („Rehabilitationspension“ 6 bis 30 Monate) -Beitrag:8%</p>	<p><u>Zasilek chorobowy</u> -Nationaler Gesundheitsfonds -Familienversicherung -Sachleistungen: stationäre und ambulante Versorgung, Arznei etc. -Zuzahlungen -Beitrag: 9%</p> <p><u>Krankengeld (skladka chorobowa)</u> -freiwillig -Wartezeit: 90 Tage Versicherungstage -Karenzzeit: Krankheit mehr als 30 Tage -Bezugsdauer: 6 Monate -Leistung: 80% (70%) der Bemessungsgrundlage (Krankenhausaufenthalt) -Beitrag: 2,45%</p>	<p>(keine Pflegeversicherung; evtl. sind andere Systeme (Unfall oder Invalidität zuständig)</p>	<p><u>Renta rodzinna</u> -Pflichtversicherung -Sach- und Geldleistungen: siehe Invalidität -Beitrag: 0,67%-3,33% des Bruttoentgelts</p>	<p><u>Zasilek macierzynski</u> - Sachleistungen werden für alle Selbständigen erbracht im Rahmen des nationalen Gesundheitsfonds erbracht - Mutterschaftsgeld - freiwillige Zusatzversicherung im Gesundheitsfonds - Wartezeit von 90 Versicherungstagen - Bezugsdauer 20 (1 Kind)-37 (Fünftlinge) Wochen je nach Kinderzahl bei einer Geburt - Leistung: 100% der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage im letzten Jahr</p>

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<b>Name/Typ</b>  <b>Anspruchsbe- rechtigung</b>  <b>Leistung</b>	<u>Sozialhilfe</u> -alle Inländer -bedarfsgeprüft -ca. 140 € / Monat -Haushaltsbezogene Zusatzleistungen -Sachleistungen	<u>Sozialpension</u> - bedarfsgeprüft -Invalidität muss vorliegen -Höhe: ca. 140 € / Monat	<u>Familiengeld (=Kindergeld)</u> - bedarfsgeprüft (max. 121 € / Monat pro Familienmitglied, 140 € / Monat fall behindertes Kind in Familie) -ca. 16 € - 24 € nach Alter des Kindes -Zulage ab 3. Kind  <u>Erziehungsurlaub/Erziehungsgeld</u> - bedarfsgeprüft (max. 25% mehr als Durchschnittseinkommen) -24 - max. 72 Monate -96 € / Monat	Weitere Leistungen: - Pflegegeld (behinderte Kinder im Haushalt) -Betreuungsgeld (wg. krankem Familienmitglied) -Beihilfe für Alleinerziehende -Unterhaltsvorschuss

**Wichtige Reformen:**

- Krankheit: 1.1.2003 Nationaler Gesundheitsfonds (Auflösung regionaler Krankenkassen)
- Mutterschaft: 1. 1.2009 Dauer Mutterschaftsgeldbezug an Anzahl der bei einer Geburt zur Welt gebrachten Kinder gebunden
- Mutterschaft: 1.1.2010 Verlängerung Mutterschaftsgeldbezug
- Grundsicherung: 12.3.2004 Sozialhilfegesetz
- Grundsicherung: 1.3.2011 Anpassung Sozialpension (611,67 PLN=140 €)
- Familienleistungsausgleich: 1.5.2004: Gesetz über Familienleistungen (Ustawa o świadczeniach rodzinnych)

**Informations- und Datenquellen:**

- EUROMOD (2013): "Country Report Poland 2007-2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>
- MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Polen“, <http://www.missoc.org>
- MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>
- ZUS (2013): „Social Insurance in Poland“ [heruntergeladen von <http://www.zus.pl/> [5.11.2013]]

A13 Portugal (PO)

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Die <u>Sozialversicherung</u> ist staatlich organisiert und grundsätzlich für alle Selbständigen verpflichtend (bis auf Arbeitslosigkeit). Krankheit: <u>Nationaler Gesundheitsdienst</u> . Der <u>Beitragsatz</u> liegt bei 29,6% (für bestimmte Gruppen gelten verminderte Beitragssätze), welcher sich auf eine auf dem aktuellen Gesamteinkommen aus selbständiger Tätigkeit basierenden Pauschalvergütung nach 11 Stufen bezieht. Für die Krankenversicherung werden gesonderte Beiträge erhoben. <u>Geringfügigkeitsgrenze</u> : Keine Versicherung unterhalb eines Referenzeinkommens, dem Sechsfachen des „Indexwertes“ für die Grundsicherung (z. Zt. 419,22 € monatlich). <u>Existenzgründer</u> zahlen erst 12 Monate nach Beginn der Selbständigkeit Beiträge. [Anm.: weite Teile der gesetzlichen Regelungen sind auf „Scheinselbständige“ bezogen, die einen Großteil ihrer Dienstleistungen gegenüber ein- und demselben Auftraggeber erbringen; dieser hat dann einen Beitrag von 5% auf 70% bzw. 80% (nur ein exklusiver Auftraggeber) der bezogenen Leistungen zu erbringen. Diese Selbständigen-Gruppe wird hier nicht weiter betrachtet. Siehe auch Arbeitslosigkeit]							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi-tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	<u>Subsídio de desemprego</u> -Anspruch nur für Selbständige mit 80% wirtschaftlicher Aktivität (Dienstleistungen) gegenüber ein- und demselben Auftraggeber  [Anm. entspricht Definition der „Scheinselbständigkeit“ oder „neuen Selbständigkeit“ und wird daher nicht als SV-Abdeckung gewertet. 0 Punkte]	<u>Pensão de velhice</u> -Pflichtversicherung -Wartezeit : 15 Beitragsjahre - Altersgrenze: 65 Jahre  -Leistung: abhängig von Einkommen und Versicherungsdauer -vorgezogene Alterspension bei mind. 30 Beitragsjahren ab 55 Jahren -unter 40 Versicherungsjahren Abschläge -Pensionsaufschub möglich -14 Monatspensionen  -Beitrag: s.o.	<u>Pensão de Invalidez</u> -Pflichtversicherung im Rahmen der Alterssicherung -Wartezeit : 5 (relative) oder 3 Jahre (absolute) Erwerbsunfähigkeit -nach Ablauf des Krankengeldes (1 Jahr)  -Leistung: -bis Pensionseintritt -Betrag nach der Systematik der Alterspension  -Beitrag: s.o.	<u>Nationaler Gesundheitsdienst</u> - alle in Portugal lebenden Personen -übernimmt Sachleistungen (stationäre und ambulante med. Versorgung, Heilmittel etc.) -Zuzahlungen  <u>Krankengeld (Subsídio de doença)</u> -Pflichtversicherung -Wartezeit: 6 Monate -Leistung: abhängig von Einkommen und Krankheitsdauer (zw. 55% u. 70%) -30 Tage Karenz -Bezug max. 365 Tage  -Beitrag: s.o.	<u>Pflegeleistungen</u> werden im Rahmen der Pensions-/Invaliditäts-/Hinterbliebenensversicherung getragen  -identisch mit beitragsunabhängiger Leistung  -Sachleistungen: ambulante und stationäre Pflege  -Geldleistungen: -Pflegezulage (98,77 € Stufe I, 177,79 Stufe II) -Beihilfe für Pflege durch Dritte für behinderte Kinder	<u>Doença profissional</u> - Betriebsunfall und Berufskrankheiten werden im System Alter, Invalidität, Hinterbliebenenversorgung geregelt (siehe auch Tod/Hinterbliebenen)	<u>Subsídio de maternidade</u> - Außer den Sachleistungen sind für Selbständige keine Folgeleistungen (die Arbeitnehmer erhalten) vorgesehen	<u>Pensão de sobrevivência</u> -Pflichtversicherung -Verstorbener muss mind. 36 Beitragsmonate haben  <u>Witwenpension</u> -60% der Alterspension des Verstorbenen -ist der Hinterbliebene zum Todeszeitpunkt des Versicherten 35 Jahre, dauerhafter Bezug, ansonsten 5 Jahre -Sterbegeld, Bestattungskosten  <u>Waisenpension</u> - Kinder bis 18 oder 27 Jahre (Studenten) -20-40% einfach verwaist, ansonsten doppelter Betrag

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Soziales Eingliederungseinkommen (rendimento social de inserção)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgeprüfte Sozialhilfe</li> <li>- an den Abschluss eines „Eingliederungsvertrages“ gebunden</li> <li>- in Höhe an Sozialpension (siehe Nebenan) gekoppelt (je nach Haushaltsgröße)</li> <li>- Laufzeit: 1 Jahr, verlängerbar</li> </ul>	<p><u>Grundsicherung im Alter (Pensão social de velhice/Complemento Solidário para Idosos)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ab 65 Jahren</li> <li>- Personen mit Einkommen unter 167,69 € oder 251,53 € für Paare</li> <li>- Mit anderen Leistungen kumulierbar</li> </ul>	<p><u>Kindergeld (Abono de família para crianças e jovens)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung abhängig von Kindesalter und Haushaltskontext</li> <li>- Zulagen bei besonderem Bedarf</li> </ul> <p><u>Rendimento Social de Inserção</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistung für Familien mit geringen Einkommen</li> <li>- Geldleistung plus verpflichtendes Integrationsprogramm</li> </ul> <p><i>[Anm.: Familienleistungsausgleich nur auf Basis freiwilliger Zusatzversicherung in der Sozialversicherung. Relativ niedrige Einkommensobergrenze. Daher 5 Punkte]</i></p>

**Wichtige Reformen:**

- Allgemein: 1.1.2011: Neues Beitragsschema zur Sozialversicherung für Selbständige
- Alter: 1.1.2007: Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Pensionsberechnung, gleichzeitig Möglichkeit des freiwilligen Pensionsaufschubs
- Grundsicherung: 1.1.2006 Abschaffung der Complemento Solidário para Idosos (bedarfsgeprüfte Grundsicherung für Rentner mit niedrigen Einkommen)

**Informations- und Datenquellen:**

- EUROMOD (2013): “Country Report Portugal 2007-2012”, <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>
- MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Portugal“, <http://www.missoc.org>
- MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>
- Seguranca Social: <http://www.seg-social.pt> [5.11.2013]

A14 Schweden (SE)

Allgemeine Hinweise		Die <u>Sozialversicherung</u> ist staatlich organisiert und für alle verpflichtend (bis aus Arbeitslosengeld). Sie unterscheidet nicht nach sozialem/beruflichem Status und umfasst somit auch die Gruppe der Selbständigen. Die medizinische Versorgung gewährleisten die Landkreise im Rahmen eines steuerfinanzierten staatlichen Gesundheitsdienstes. Die <u>Beiträge</u> für die soziale Sicherung gegen alle Risiken betragen insgesamt ca. 1/3 des Nettoeinkommens (insgesamt ca. 28,97% ja nach Karenzzeit in der Krankenversicherung).								
Sozialversicherungsprinzip	Risiko / SV-Zweig	Arbeitslosigkeit	Alter	Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutter- und Vaterschaft	Tod/Hinter- bliebenensvers.	
		<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p> <p><b>(Beitrag)</b></p>	<p><u>Arbeitslosengeld</u> -freiwillige Versi- cherung (ca. 40 Arbeitslosenkas- sen) -Wartezeit: 12 Monate -Mindesterwerbs- bedingungen -Karenz- und Sperr- zeiten -Bezugsdauer: 300 Tage</p> <p>-Leistung: ca. 80% des durchschnittli- chen Tagesentgel- tes, min. 320 SEK, max. 680 SEK</p> <p>-Beitrag: 2,91%</p>	<p><u>Umlagefinanzierte Alterspension</u> -Pflichtversicherung -keine Wartezeit -flexibles Pensions- alter (61 bis 67) -Leistung: nach „pensionswirksa- men Einkommen“, Ober- und Unter- grenze -Beitrag: 16%</p> <p><u>Kapitalgedeckte Alterspension (Prämienpension)</u> -Pflichtversicherung -Leistung: nach Wertentwicklung des individuellen Versicherungskon- tos -Beitrag: 2,5%</p>	<p><u>Aktivitätsgeld und Krankenentschädi- gung</u> -Pflichtversicherung -alle Erwerbstäti- gen zwischen 19 und 65 Jahren -Erwerbsminderung oder -unfähigkeit aufgrund von Krankheit -Wartezeit: 1 Jahr Erwerbstätigkeit -Sachleistungen: Rehabilitation, Ausbildung etc. -Aktivitätsgeld für jüngere Versiche- rte (19-29 Jahre) -Krankenentschädi- gung für ältere (30-65 Jahre) -Leistung: ca. 64% des durchschnittli- chen vorherigen Einkommens nach Grad der Er- werbsminderung -Höchstgrenzen nach Alter</p> <p>-Beitrag: Finanzia- rung aus Kranken- versicherung</p>	<p><u>Krankenversiche- rung</u> -Pflichtversicherung bzw. staatlicher. Gesundheitsdienst (80% steuerfinan- ziert)</p> <p>-Sachleistungen: -medizinische Betreuung, Kran- kenhaus, Arznei- und Hilfsmittel -Selbstbeteiligun- gen</p> <p><u>Krankengeld</u> -flexible Karenzzeit von 7-90 Tagen -80% des entgan- genen Einkom- mens -Höchstgrenze</p> <p>-Beitrag: nach Karenzzeit zwi- schen 5,11% (7 Tage) und 4,48% (90 Tage).</p>	<p>[Anm.: <i>Gemeinde- organisiertes Pfl- gesystem mit Bedürftigkeitsprü- fung, keine direk- ten Geldleistun- gen</i>]</p>	<p><u>Berufsschadens- versicherung</u> -erbringt Leistun- gen im Fall von Berufskrankheit und Arbeitsunfall -vorrangig sind Leistungen aus Pensions- und Krankenversiche- rung</p> <p>- Sachleistungen: Rehabilitation etc. - Geldleistungen: - Krankengeld, siehe auch Invalidität und Erwerbs- minderung</p> <p>- Beitrag 0,86%</p>	<p><u>Elternschaftsver- sicherung</u> -im Rahmen der Krankenversiche- rung mit eigenem Beitrag -sowie Sachleistun- gen im Rahmen des staatlichen Gesundheitsdien- stes -Schwangerschafts- geld: frühestens ab dem 60. Tag vor Entbindung bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit, max. 50 Tage, in Höhe des Kran- kengeldes -Elterngeld: bei Erziehungsurlaub, in Höhe des Kran- kengeldes (erste 390 Tage) danach in Höhe des Min- destbetrags von 60 SEK /täglich (90 Tage)</p> <p>-Beitrag: 2,20%</p>	<p><u>Hinterbliebenensi- on</u> -freiwillig im Rah- men der Prämien- pension, wenn dies vorher ver- einbart war -max. 5 Jahre, soweit Beitrags- konto ausreicht</p>

	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<b>Fürsorgeprinzip</b>	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Grundsicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindefinanziert</li> <li>- Bedarfsgeprüft</li> <li>- ggf. Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit</li> <li>- Leistungshöhe nach Familienstand und Kinderzahl</li> <li>- Alleinstehende: 2.839 SEK pro Monat, Paare: 5.120 SEK, Kinder nach Alter</li> </ul>	<p><u>Grundsicherung im Alter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pers. über 65</li> <li>- Subsidiaritätsprinzip</li> <li>- Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit</li> </ul> <p><u>Garantiepension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ab 65 J</li> <li>- Indexbasiert</li> <li>- Max. 94.785 SEK jährlich oder 25% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Alter: 1.1.1999 bzw. 1.1.2003 Pensionsreform, Einführung Alterspension, Prämienpension, Grundpension (vorher Volkspension)

Invaliddität/Erwerbsminderung: 1.1.2003 Anpassung an Pensionsreform, Einführung Aktivitätsgeld und Krankenentschädigung

Tod/Hinterbliebene: 1.1.2003 Anpassung an Alterssicherung (Prämienpension bestimmt Hinterbliebenenversorgung)

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Sweden 2009-2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Försakringskassan: [http://www.forsakringskassan.se/privatpers \[5.11\]213](http://www.forsakringskassan.se/privatpers[5.11]213)

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Schweden“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

A15 Schweiz (CH)

Allgemeine Hinweise		Drei-Säulen-System: 1. Grundsicherung (steuer- und Umlagefinanzierte obligatorische Sicherung in Alters- und Hinterlassenen- (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV), zus. Erwerbsersatzordnung bei Mutterschaft). 2. Berufliche Vorsorge(an Erwerbstätigkeit gebundene, i.d.R. kapitalgedeckte und teils freiwillige Sicherung, z.B. Pensionskassen, Taggeldversicherung). 3. Private Vorsorge. Die jeweiligen Zweige der sozialen Sicherung werden von unterschiedlichen Trägern (Bundes- u. kantonale Einrichtungen, anerkannte öffentliche und private Einrichtungen) verwaltet. Die 2. Säule ist für Selbständige fakultativ. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist nicht möglich.							
Sozialversicherungsprinzip	Risiko / SV-Zweig	Arbeitslosigkeit	Alter	Invalidi- tät/Erwerbsmi- nderung	Krankheit	Pflege	Unfall	Mutter- und Vaterschaft	Tod/Hinter- bliebenensvers.
		<p>(keine Versicherung möglich)</p> <p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p> <p><b>(Beitrag)</b></p>	<p>(keine Versicherung möglich)</p> <p><u>AHV/IV (nur 2. Säule)</u> -freiwillige kapitalgedeckte Versicherung für Selbständige -Pensionsalter: 65 (Männer), 64 (Frauen) Jahre  -Leistung: ca. 6,9 (Männer) bzw. 6,85 % (Frauen) des Altersguthabens (Beiträge plus Zinsen) -vorzeitige Auszahlung möglich -Pensionsvorbezug möglich  -Beitrag: 7-18% des Bruttoeinkommens, je nach Alter -Mindest- und Höchstbeiträge  <i>[Anm.: Da 1. Säule obligatorisch und in der Höhe oberhalb reiner Grundsicherung, 3 Punkte.]</i></p>	<p><u>AHV /IV (nur 2. Säule)</u> -freiwillige kapitalgedeckte Versicherung -mind. 40% Invalidität und Vorversicherung in beruflicher AHV/IV  -Leistung: siehe AHV, falls zu gering Einmalzahlung  -Beitrag: siehe Alter  <i>[Anm.: Da 1. Säule obligatorisch und in der Höhe oberhalb reiner Grundsicherung, 3 Punkte.]</i></p>	<p><u>Krankenpflegeversicherung</u> -Pflichtversicherung -alle Sachleistungen -medizinische Versorgung, Mutterschaft, Unfall (subsidiär, falls der Selbständige nicht in der freiwilligen Unfallversicherung versichert ist) -Selbstbehalte -Beitrag: individuell und nach Träger verschieden, im Durchschnitt ca. 382 CHF pro Monat  <u>Taggeld</u> -freiwillig -ab 3. Tag nach Krankheitsbeginn -max. 720 Tage innerhalb 900 Tagen -Leistung bis zu 100%</p>	<p>(kein eigenständiger Versicherungszweig)</p> <p><u>Sachleistungen</u> -werden in der Krankenversicherung erbracht  <u>Geldleistungen</u> -nach 3 Pflegebedarfsstufen: -Invaliditätsversicherung (464-1.856 CHF / Monat) -Unfallversicherung (692-2.076 CHF /Monat) -Alters- und Hinterlassenenversicherung (232-929 CHF)  <i>[Anm.: Keine eigenständige Versicherung, aber obligatorisch in 1. Säule und in der Höhe oberhalb reiner Grundsicherung, 3 Punkte.]</i></p>	<p><u>Unfallversicherung</u> -freiwillig -Sachleistungen bei Berufskrankheit und Unfall (med. Behandlung etc.) -Geldleistungen bei Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls -Tagegeld bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des Verdienstes, ab 3. Tag -max. 346 CHF pro Tag -dauerhaft: Invalidenpension (80% des versicherten Einkommens) -außerdem: Integritätsentschädigung, Hinterbliebenenpension  -Beitrag: Abh. von der Höhe d. vers. Verdienstes (mit Deckelung CHF 126.000 p.a.)</p>	<p><u>Erwerbsersatzordnung (EO)</u> - Sachleistungen (Entbindung etc.) aus Pflichtversicherung in Krankenpflegeversicherung  - Geldleistung - Wartezeit - Bezug vom Tag der Geburt bis 14 Wochen danach - Betrag: 80% des durchschnittlichen Einkommens, mind. 62 CHF, max. 196 CHF pro Tag  - Beitrag (Geldleistungen): 0,5% des Bruttoerwerbseinkommens, Höchstgrenze</p>	<p><u>AHV/IV (nur 2. Säule)</u> -freiwillig -Wartezeiten -Witwenpension entspricht 60% der vollen Invaliditätspension des Verstorbenen -Waisenpension entspricht 20% -wird bei Vollwaisen verdoppelt -geringfügige Pensions werden per Einmalzahlung ausgezahlt  <i>[Anm.: Da 1. Säule obligatorisch und in der Höhe oberhalb reiner Grundsicherung, 3 Punkte.]</i></p>



Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>1. Säule (AHV/IV): Grundpension, Rehabilitation, Invaliditätspension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Pension: Festbetrag (Mindestpension 1.160 CHF) und einkommensabhängige Pension</li> <li>-Maximal 2.230 CHF (Alleinstehende)</li> <li>-vorzeitiger Pensionseintritt bei Abschlag möglich</li> <li>-Selbständige zahlen 7,8% des Bruttoeinkommens als Prämie</li> <li>-Invalidität: Rehabilitation (Sachleistungen) sowie Invaliditätspension (Geldleistung)</li> <li>-Höhe: nach AHV-Pension und Invaliditätsgrad</li> <li>-Beitrag: 1,4% des Bruttoeinkommens</li> </ul>	<p><u>1. Säule (AHV/IV): Grundpension, Rehabilitation, Invaliditätspension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Hinterbliebenenversorgung:</li> <li>-Wartzeiten</li> <li>-Leistung: 80% der Alterspension (Witwen), 40% (Waisen)</li> <li>-Mindest- und Höchstpension</li> <li>-Beitrag: siehe 1. Säule, Pension (7,8%)</li> </ul> <p><i>[Anm.: die 1. Säule wird mischfinanziert und könnte auch aufgrund des Umfangs zu den entsprechenden Sozialversicherungszweigen anstelle zur Grundsicherung gerechnet werden, s.o.]</i></p>	<p><u>Kinderzulage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. CHF 200 pro Monat / Kind (je nach Kanton höhere Leistung mögl.)</li> </ul> <p><u>Ausbildungszulage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. CHF 250 pro Monat / Kind (je nach Kanton höhere Leistung möglich)</li> </ul> <p><u>Geburts- und Adoptionszulage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur in manchen Kantonen verfügbar</li> </ul>

**Abkürzungen:**

- AHV Arbeitslosen- und Hinterlassenenversicherung
- IV Invaliditätsversicherung

**Informations- und Datenquellen:**

- MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in der Schweiz“, <http://www.missoc.org>
- MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

A16 Spanien (ES)

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Handwerker und Gewerbetreibende sind im Sondersystem R.E.T.A. ( <u>Régimen Especial Trabajadores Autónomos</u> ) abgesichert. Dabei wird für Leistungen im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Hinterbliebenenversorgung ein <u>globaler Beitrag</u> in Höhe von 29,80% entrichtet. Die <u>Beitragsbasis</u> für Anspruchsberechtigte kann unter bestimmten Bedingungen selbst gewählt werden, beträgt 2013 mind. 858,60 €, max. 3.425,70 € monatlich. Die Versicherten können entscheiden, ob zeitweise <u>Krankheit/Invalidität</u> mit abgesichert werden soll. Einige nicht-beitragsbezogene, bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen unterscheiden sich je nach <u>autonomer Region</u> .							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidität/Erwerbsminderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinterbliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	<u>Arbeitsausfallunterstützung</u> -Freiwillige Versicherung für Selbständige -Wartezeit  -Leistung: -70% der Bemessungsgrundlage -Höchstgrenze nach Familienstand/Kinder -Maximale Bezugsdauer nach Alter: 48 Monate	<u>Gesetzliche Altersversicherung</u> -Pflichtversicherung -Regelaltersgrenze 65 Jahre bei 35 1/4 Beitragsjahren -höher wenn weniger Beitragsjahre - Wartezeit: 15 Jahre -keine Vorruhestand od. Teilzeitpension  -Leistung: 50% der Kalkulationsbasis nach Mindestversicherungszeit, danach stufenweise Erhöhung -Deckelung  -Beitrag: siehe allg. Hinweise	<u>Invalidität</u> -Pflichtversicherung -altersabhängige Wartezeit -Bei andauernder Teil-Invalidität nur Leistungen bei Folge v. Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit (siehe Unfall)  -Geldleistung: -75% der Beitragsbasis - max. 365 Tage, zzgl. 180 Tage bei Aussicht auf Genesung  -Beitrag: siehe allg. Hinweise	<u>Krankenversicherung</u> -Pflichtversicherung -Familienversicherung -Anspruch auf Sachleistungen ohne Wartezeit, Geldleistungen 180 Tage  - Sachleistungen: ambulante / stationäre Versorgung, Arzneimittel, Heilmittel -Selbstbehalte  <u>Krankengeld:</u> - 4.-20. Tag: 60%, danach 75% der Beitragsbasis; max. 365 Tage, zzgl. 180 Tage bei Aussicht auf Genesung  -Beitrag: siehe allg. Hinweise	(Pflegegeld, siehe Grundsicherung, nicht kumulierbar mit anderen Sozialleistungen)	<u>Unfallversicherung</u> -Pflichtversicherung nur für bestimmte Gruppen von Selbständigen -keine Wartezeit  [Anm.: nur 3 Punkte, da nicht alle Handwerker und Gewerbetreibenden versichert sind.]	<u>Mutterschaft</u> -Pflichtversicherung im Rahmen der Krankenversicherung  -Sachleistungen: med. Leistung u. Arzneimittel  <u>Beitragsabhängiges Mutterschaftsgeld und Vaterschaftsgeld</u> -Mütter: 16 Wochen -Väter: 13 Tage -100% der Berechnungsgrundlage auf täglicher Basis  -Beitrag: siehe Krankheit/allg. Hinweise	<u>Hinterbliebenenpension</u> -Pflichtversicherung im Rahmen der Altersversicherung  -Leistung Witwenpension: -52% der Berechnungsgrundlage nach durchschnittlichem Monatseinkommen -Höchstpension: 2491,97 € (2012) -Abfindung bei Wiederverheiratung  -Leistung Waisenpension: -jedes Kind hat Anspruch auf 20% der Berechnungsgrundlage  -Beitrag: siehe Alter/allg. Hinweise

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich
	<b>Name/Typ</b>  <b>Anspruchsbe- rechtigung</b>  <b>Leistung</b>	<u>Grundsicherung</u> -357,70 € im Monat - <u>Grundsicherung im Alter</u> -357,70 € im Monat Dynamisiert  <u>Arbeitslosenbeihilfe</u> -wenn keine Beitragsjahre aus allg. Arbeitslo- senversicherung vorliegen	<u>Pflege</u> -Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren im Inland -Leistungshöhe nach Grad der Pflegebe- dürftigkeit, max. 833,56 € -Leistungen werden verrechnet (z.B. mit Invalidität)  <u>Invaliditätspension</u> -abhängig von Pflegestufe -zus. Hilfe bei Behinderungsgrad>75%  <u>Wohnzuschuss f. Rentner</u> -abhängig von Pflegestufe -zus. Hilfe bei Behinderungsgrad>75%	<u>Geburtengeld</u> -Pauschaltransfer bei Geburt 2.500 € -höher ab 3. Kind  <u>Pflegebeihilfe</u> -Eltern eines behinderten Kindes wird eine Lohnkompensation gewährt  <u>Kindergeld</u> -Kinder unter 18 oder behindert  <u>Beihilfe bei Mehrlingsgeburten</u>  <u>Beihilfe für Großfamilien</u>

**Wichtige Reformen:**

Arbeitslosigkeit: 1.1.2010 Arbeitsausfallunterstützung für Selbständige (prestación por cese de actividad)

Familienleistungsausgleich: 1.1.2007 Geburtengeld

Familienleistungsausgleich: 1.1.2008 Beihilfe für Großfamilien

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Spain 2009-2012",  
<https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Infoautonomos:  
<http://www.infoautonomos.com/informacion-al-dia/seguridad-social/> [5.11.2013]

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

Seguridad Social: <http://www.seg-social.es>  
 [5.11.2013]

A17 Ungarn (ES)

<b>Allgemeine Hinweise</b>		In Ungarn sind Selbständige den Angestellten weitgehend <u>gleichgestellt</u> . Selbständige registrieren sich bei Aufnahme der Beschäftigung in der <u>Sozialversicherung</u> . Die Sozialversicherung hat <u>drei Zweige</u> : die Pensionsversicherung (Alter, Hinterbliebene), die Krankenversicherung (einschließlich Invalidität, Betriebsunfall und Berufskrankheit) und die Arbeitslosenversicherung. Daneben existieren <u>Familienleistungen</u> und <u>Sozialhilfe</u> . Es gibt nur eine <u>zentrale Krankenversicherung</u> . Die Pensionsversicherung hat <u>zwei Säulen</u> , eine obligatorische nach Umlageverfahren und das freiwillige Sparen (wird hier nicht weiter betrachtet). Selbständige zahlen sowohl den Arbeitgeberbeitrag („ <u>Sozialbeitragssteuer</u> “) von 27% als auch den <u>Arbeitnehmeranteil</u> (insgesamt 18,5%). Es gelten unterschiedliche <u>Mindestbemessungsgrenzen</u> von 100%-150% des nationalen <u>Mindestlohns</u> (ca. 547 €).							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi-tät/Erwerbsmi-nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinterbliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe-rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	<u>Arbeitslosengeld</u> -Pflichtversicherung -Wartezeit (360 Tage in den letzten 3 Jahren)  -Leistung: 60% des früheren Durchschnittslohns, max. 100% des Mindestlohns (547 €) -Bezugsdauer: 36-90 Tage  -Beitrag: siehe allg. Hinweise  <i>[Anm.: Pflichtversicherung, aber Leistung an Mindestlohn orientiert, 2 Punkte]</i>	<u>Pensionsversicherung</u> -Pflichtversicherung -Pensionsalter steigt bis 2022 von 62 auf 65 -Vorruhestand für Frauen mit mind. 40 Versicherungs- und 32 Beitragsjahren möglich -Pensionsaufschub möglich  -Leistung: -nach Durchschnittseinkommen und Versicherungsjahren -Mindestpension (100 €) bei mind. 20 Beitragsjahren  -Beitrag: siehe allg. Hinweise	<u>Leistungen für Personen mit veränderter Erwerbsfähigkeit</u> -Pflicht, Leistung aus Krankenversicherung -Erwerbsminderung um mind. 60% -mind. 3 von 5 Jahren versichert -keine Erwerbstätigkeit mehr, keine Geldleistungen -Rehabilitationsleistung: falls EF wieder hergestellt werden kann, max. 3 Jahre, 30-50% des Mindestlohns, % vom Einkommen -Invaliditätsleistung: 30-150% des Mindestlohns, % vom Einkommen und nach medizinischer Einschätzung  <i>[Anm.: Pflicht, aber Leistung an Mindestlohn orientiert, 2 Punkte]</i>	<u>Krankenversicherung</u> -Pflichtversicherung -Sachleistungen: -med. Behandlung, Krankenhaus, Hilfs- und Heilmittel etc. -Selbstbeteiligungen  -Geldleistungen: <u>Krankengeld</u> -Max. 1 Jahr -60% des durchschnittlichen Tagesentgelts -Max. das Doppelte des Mindestlohns  -Beitrag: siehe allg. Hinweise  <i>[Anm.: 3 Punkte da Höhe Krankengeld stark eingeschränkt]</i>	(kein eigenständiger Sozialversicherungszweig, Sachleistungen werden von Gemeinden organisiert, müssen selbst bezahlt werden, evtl. Bedürftigkeitsprüfung, Pflegebeihilfe s.u.)	- <u>Unfallversicherung</u> - Teil der Krankenversicherung -Pflichtversicherung -Sachleistungen (siehe Krankheit)  - <u>Arbeitsunfallkrankengeld</u> : -100% des Arbeitseinkommens (90% bei Wegeunfällen) -Dauer: 1 Jahr (um 1 Jahr verlängerbar)  - <u>Arbeitsunfallpension</u> : -bei Erwerbsminderung um mindestens 13-15% -bis Wiederherstellung Arbeitsfähigkeit -kein gleichzeitiger Bezug von Invalidenpension -8-30% des Einkommens	<u>Mutterschaftsgeld</u> -Wartezeit: innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 1 Jahr versichert -keine Erwerbstätigkeit während des Bezugs -Mutterschaftsurlaub: max. 24 Wochen -70% des durchschnittlichen Tagesentgelts -Max. 168 Tage -pauschale Geburtsbeihilfe  <u>Kinderbetreuungsgeld</u> -In Anschluss an Mutterschaftsgeld -Kind muss zuhause betreut werden -keine Erwerbstätigkeit, keine anderen Sozialleistungen -70% des durchschnittlichen Tagesentgelts -Max. das Doppelte des Mindestlohns	<u>Hinterbliebenen-pension</u> -Pflichtversicherung -Verstorbener muss Wartezeiten erfüllt haben oder Reha- oder Invaliditätspension bezogen haben - <u>Witwenpension</u> : -Je nach Alter des Verstorbenen weitere Wartezeiten -befristete Gewährung (3 Jahre) -dauerhaft nur wenn Hinterbliebener selbst Rentner, Erwerbsunfähig oder 2 Kinder unter 18 -60% der Pension des Verstorbenen  - <u>Waisenbeihilfe</u> : -bis 16 bzw. 25 Jahre -30% der Pension des Verstorbenen -außerdem: Eltern-pension

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Beihilfe für Personen im erwerbsfähigen Alter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Bedarfsgeprüft</li> <li>-Keine Erwerbstätigkeit aber Erwerbswilligkeit</li> <li>-Grundbetrag und haushaltsabhängige Sozialhilfe (ca. 90%) der Mindestpension</li> <li>-max. 3 Monate, Wiederbeantragung möglich</li> </ul> <p><u>Arbeitslosenhilfe vor der Pension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Ab 5 Jahre vor Pensionsalter</li> <li>-Weitere Bedingungen</li> <li>-Leistung: 40% des Mindestlohns (130 €)</li> </ul> <p><i>[Anm.: die Leistungen der Grundsicherung sind sehr niedrig, zeitlich begrenzt und an bestimmte Umstände gebunden, daher 5 Punkte]</i></p>	<p><u>Invalitätsleibpension</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Personen, die vor dem 25. Lebensjahr vollständig erwerbsunfähig werden</li> <li>-unbegrenzt, ab dem 18. Lebensjahr</li> <li>-keine Zahlung bei Heimunterbringung</li> <li>-117 € / Monat</li> </ul> <p><u>Einkommenshilfe für Ältere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-bedarfsgeprüft (nach Alter und Haushaltszusammensetzung)</li> <li>-ergänzt Pension</li> <li>-80%-130% der Mindestalterspension</li> </ul> <p><u>Beihilfe für Pflegepersonen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bedarfsgeprüft</li> <li>- bei 100%iger Behinderung</li> <li>- 100% der Mindestpension</li> </ul>	<p><u>Kindergeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Bis max. 23 Jahre</li> <li>-43 € - 93 € je nach Status und Familienstand</li> </ul> <p><u>Erziehungsgeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-bei häuslicher Betreuung des eigenen Kindes</li> <li>-bis 3 Jahren</li> <li>-bis 1. Lebensjahr keine Erwerbstätigkeit</li> <li>-danach max. 30 Stunden / Woche</li> <li>-orientiert an Mindestalterspension</li> </ul>	<p><u>Erziehungsgeld für kinderreiche Familien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei mindestens 3 Kindern</li> <li>-orientiert an Mindestalterspension</li> </ul>

**Wichtige Reformen:**

Alter: 1.1.2012 Reform des Zwei-Säulen-Modells, Verstaatlichung der Pensionskassen

Invaldität/Erwerbsminderung: 1.1.2012 Gesetz über Leistungen für Personen mit veränderter Erwerbsfähigkeit, Abschaffung der Invaliditätspensionen, Stärkung des Rehabilitationsgedankens, „komplexe Beurteilungsmethode“, neue Geldleistung

**Abkürzungen:**

EF Erwerbsfähigkeit

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report Spain 2009-2012", <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Ministerium für Arbeit und Soziales: <http://szmm.gov.hu/> [5.11.2013]

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Ungarn“, <http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

**A18 Vereinigtes Königreich (UK)**

<b>Allgemeine Hinweise</b>		Die <u>Sozialversicherung</u> ist auf nationaler Ebene angesiedelt; sie umfasst grundsätzlich auch alle Selbständigen, wenngleich für diese Berufsgruppe einige Sonderbestimmungen gelten. Im System existieren beitragsbezogene Leistungen, nicht-beitragsbezogene, nicht-bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen sowie bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen. Die <u>Beiträge</u> werden nach einer gestaffelten Beitragsgrundlage entrichtet. Selbständige mit Jahreseinkommen unter 5.595 £ können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Einkommen <5.595 £: Pauschalbeitrag 2,65 £ pro Woche. Einkommen >7.605 £, <42.475 £: zus. Beitrag 9%. Einkommen >42.475 £: zus. Beitrag 2%. Die Beiträge sind nach Klassen kategorisiert. Selbständige zahlen Beiträge der Klasse 2. Die Finanzierung von <u>Familienleistungen</u> erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln.							
<b>Sozialversicherungsprinzip</b>	<b>Risiko / SV-Zweig</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>Alter</b>	<b>Invalidi-tät/Erwerbsmi- nderung</b>	<b>Krankheit</b>	<b>Pflege</b>	<b>Unfall</b>	<b>Mutter- und Vaterschaft</b>	<b>Tod/Hinter- bliebenensvers.</b>
	<b>Name/Typ</b> <b>Anspruchsbe- rechtigung</b> <b>Leistung</b> <b>(Beitrag)</b>	(keine Sozialversiche- rung für Selbständige, evtl. bedarfsgeprüfte Fürsorgeleistung)	<u>Retirement Pension</u> - Beitragsabhängi- ge, staatliche Basispension -im Allgemeinen kein Anspruch auf entgeltbezogene Zusatzpension  -Anspruch: Alters- grenze erreicht, 30 Beitragsjahre  -Leistung: max. 110,15 £ pro Wo- che -66 £ mehr für Paare oder bei Leistung <66 £	(siehe Arbeitslo- sigkeit/Grundsiche- rung)	<u>National Health Service</u> -Pflichtversicherung für alle Einwohner -Bedarfsorientierter Leistungsanspruch -soweit „ausrei- chend“ Beiträge entrichtet  -Sachleistungen: med. Leistungen, i.e. (haus-)ärztliche sowie akute Ver- sorgung -Einige Leistungen enthalten zus. Abgaben (Arznei- mittel)  -Geldleistungen: <u>Employment and Support Allowance</u> -Phase 1: 71 £ pro Woche bis 13. W. -Phase 2: 84,15 £ pro Woche bis 13. W.	(siehe Grund- sicherung: Per- sonal Independ- ence Payment, Attendance Allow- ance)	(siehe Grund- sicherung: Indu- strial Injuries Disablement Benefit)	<u>Maternity Allowance</u> - Anspruch: Frauen, die in den 66 Wo- chen vor der Ge- burt mindestens 26 selbständig beschäftigt waren unter mehr als 30 £ pro Woche ver- dient haben  - Leistung: - 26 Wochen (max. bis zu 39 Wochen) - mind. 136,78 £ bzw. 90% des durchschnittli- chen Einkommens - Möglichkeit, alternativ 2 Wo- chen Vater- schaftsgeld zu beziehen	<u>Widow's benefit</u> -Es besteht An- spruch auf eine Basisversorgung -Kein Anspruch auf entgeltbezogene Zusatzpension  -Anspruch: zw. 45 und Altersgrenze; Verstorbener hat SV-Beiträge ge- zahlt; keine Wie- derverheiratung  -Leistung: basiert auf Beiträgen des Verstorbenen; zwischen 32,49 £ u. 108,30 £ pro Woche; Einmalzah- lung 2.000 £;

Fürsorgeprinzip	Bezug	(Erwerbsbezogene) Grundsicherung		Familienleistungsausgleich	
	<p><b>Name/Typ</b></p> <p><b>Anspruchsbe- rechtigung</b></p> <p><b>Leistung</b></p>	<p><u>Grundsicherung (Income Support)</u> -Bedarfsgeprüft</p> <p><u>Arbeitslosengeld</u> -Einkommensabhängig -Bedarfsgeprüft</p> <p><u>Lohnzuschuss (Working Tax Credit)</u> -Älter als 25 -min. 30 Stunden/Woche Arbeit -mit Behinderung 16 Stunden/Woche</p> <p><u>Winter Fuel Payment</u> -Heizkostenzuschuss für Bedürftige -Zw. 100 und 300 £, je nach Umstand</p> <p><u>Unfallversorgung (Industrial Injuries Disablement Benefit)</u> -Für Langzeitinvalide aufgrund eines Arbeitsunfalls</p>	<p><u>Personal Independence Payment</u> -Beitragsunabhängig, schadensorientiert -Anspruch: zw. 16 u. 64; gesundheitliche Einschränkung von mind. 3-9 Monaten; Hilfe beim Verrichten alltäglicher Aktivitäten; nur für Inländer -Leistung: Alltagskomponente (53 bzw. 79,15 £ pro Woche) und Mobilitätskomponente (21 bzw. 55,25 £ pro Woche)</p> <p><u>Attendance Allowance</u> -Beitragsunabhängig, schadensorientiert -Anspruch: über 65, physische oder psychische Einschränkungen, die professionelle Hilfe benötigen, Inlandsprinzip -Leistung: Zeitweise Betreuung (bis zu 53 £ pro Woche) oder ständige Betreuung (bis zu 79,15 £ pro WocheW.)</p>	<p><u>Child Benefit</u> - Kinder bis 16 bzw. 20 (bei Ausbildung) - 20,30 £ für das älteste bzw. einzige Kind, 13,40 £ für jedes weitere</p> <p><u>Sure Start Maternity Grant</u> - 500 £ für das erste Kind (1000 £ bei Mehrlingsgeburten)</p> <p><u>Childcare and tax credits</u> - Bis zu 148,75 £ pro Kind p. W. (255 £ für mehr)</p>	<p><u>Healthy Start</u> - Wöchentliche Lebensmittelgutscheine i.W.v. 3,10 £ für Schwangerer bzw. junge Mütter (Kinder zw. 1 u. 4)</p> <p><u>Guardian's allowance</u> - 15,90 £ p. W. für Pflege eines Kindes (z.B. wenn Eltern verstorben) - Wird zus. zum Child Benefit gewährt</p> <p><u>Child trust fund</u> - Steuerfreies Sparkonto für Personen&lt;18</p>

**Wichtige Reformen:**

Grundsicherung: 1.1.2012 Welfare Reform Act: Universal Credit (Zusammenfassung von Grundsicherungsleistungen), Council Tax Support, Housing Benefit (Reduzierung bzw. Deckelung der Wohngeldunterstützung), Benfit Cap (Zusammenfassung und gleichzeitige Deckelung von Grundsicherungsleistungen), Personal Independence Payment (Ersatz für die Disability Living Allowance)

**Informations- und Datenquellen:**

EUROMOD (2013): "Country Report United Kingdom 2009-2012",  
<https://www.iser.essex.ac.uk/euromod>

Government Digital Service: <http://www.gov.uk>

MISSOC (2012): „Ihre Rechte der sozialen Sicherheit im Vereinigten Königreich“,  
<http://www.missoc.org>

MISSOC (2013): „Soziale Sicherung der Selbständigen“, <http://www.missoc.org>

### **Haftungsausschluss**

*Obwohl alle in dieser Studie veröffentlichten Informationen zu den sozialen Sicherungssystem der Selbständigen mit wissenschaftlicher Sorgfalt gesammelt und überprüft wurden, lassen sich einzelne Fehler in Bezug auf die Richtigkeit und Aktualität der Angaben nicht ausschließen. Die Autoren schließen jegliche Haftung für wirtschaftliche oder persönliche Schäden aus, die sich aus der Nutzung der in dieser Studie veröffentlichten Informationen ergeben. Genauso wird jegliche Haftung für den Inhalt von Webseiten ausgeschlossen, die in dieser Studie mit ihren http-Links erwähnt werden. Für diese Inhalte haften die jeweiligen Webseitenbetreiber selbst.*